



Bundesministerium
der Finanzen



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU



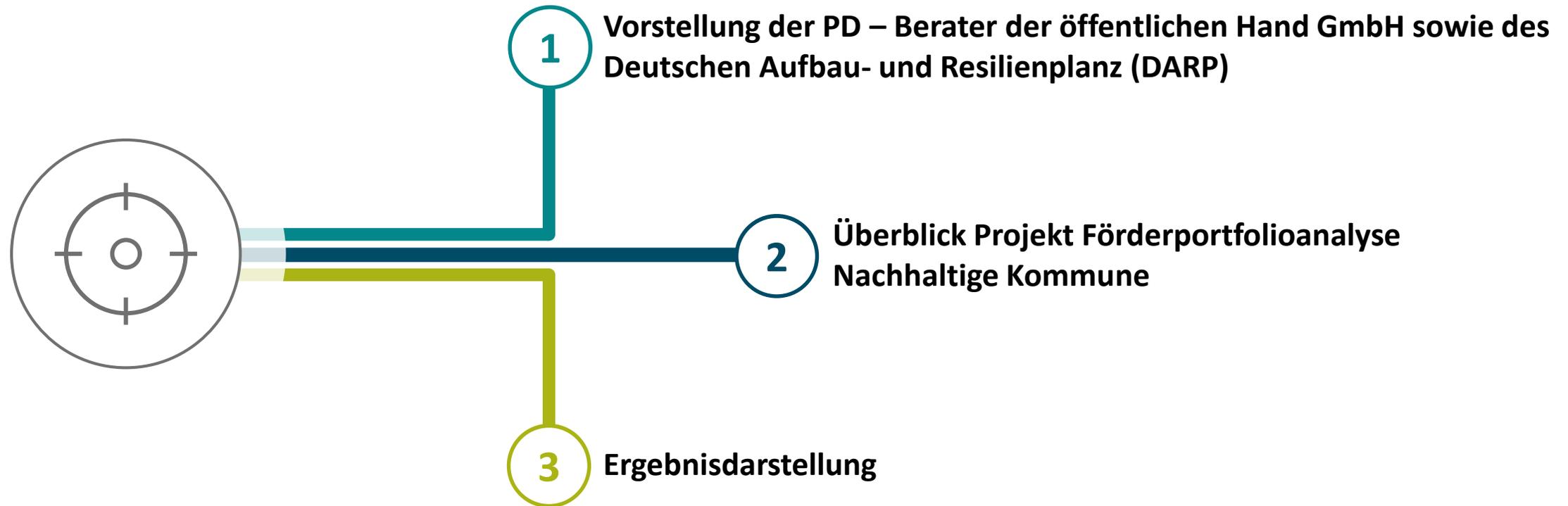
TOP 8.1.1 - Vorstellung Förder- portfolioanalyse nachhaltige Kommune

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz der Stadt Lüdenscheid

Virtuell, 06. September 2023

/ Für die öffentliche Hand von morgen /

Mit dem heutigen Termin verfolgen wir drei maßgebliche Ziele



Vorstellung

PD – Berater der öffentlichen Hand

Die PD ist Partnerin der Verwaltung. Wir arbeiten gemeinsam mit Ihnen an Deutschlands Zukunft – für die öffentliche Hand von morgen.

Stand: Mai 2023



zu **100**

Prozent im Besitz öffentlicher
Gesellschafter

derzeit **186**

Gesellschafter¹ halten
Anteile an der PD

rund **750**

Beraterinnen und Berater
bundesweit

Die PD ist die Inhouse-Beratung der öffentlichen Hand.

Unsere Auftraggeber und Gesellschafter sind ausschließlich Bund, Länder, Kommunen sowie andere öffentliche Körperschaften und Einrichtungen.

Unsere Gesellschafter können uns im Rahmen der Inhouse-Vergabe direkt beauftragen.

Als Partnerin der Verwaltung bieten wir der öffentlichen Hand bundesweit Beratungs- und Managementleistungen zu allen Fragen moderner Verwaltung und Infrastruktur an.

Das Besondere an unserer Beratung:

Wir agieren neutral, unabhängig und raten konsequent von unwirtschaftlichen Projekten ab.

Wir hinterfragen gewohnte Abläufe und entwickeln neue Impulse.

Wir stehen für eine ganzheitliche Herangehensweise, strategische Planung und einen klaren Fokus auf Nachhaltigkeitsaspekte.

Wir erreichen Qualität und Innovation durch das Know-how der rund 750 Beratenden aus den Bereichen Verwaltung und Privatwirtschaft sowie aus einer Vielzahl von Studien und Fachpublikationen.

Wir sind: **die Inhouse-Beratung der öffentlichen Hand.**

Wir begleiten Projekte der Verwaltungsmodernisierung und Infrastruktur auf allen föderalen Ebenen.



In der öffentlichen Verwaltung besteht Unterstützungsbedarf bei Investitions- und Modernisierungsvorhaben.

Aufgrund unserer Kompetenzen und unserer öffentlichen Inhaberstruktur vergleichen wir als PD neutral und gleichberechtigt Alternativen zur Umsetzung.

Dabei legen wir Wert auf den im Sinne der Steuerzahler:innen effizientesten und mit Blick auf die Bürgerinnen und Bürger qualitativ besten Weg zur Erfüllung der Vorhaben.



Unsere Stärken

Strategie- und Organisationsberatung mit Implementierungsunterstützung bei allen komplexen **Modernisierungsprojekten** der öffentlichen Hand.

Beratung und Projektsteuerung für **Großprojekte** öffentlicher Auftraggeber.

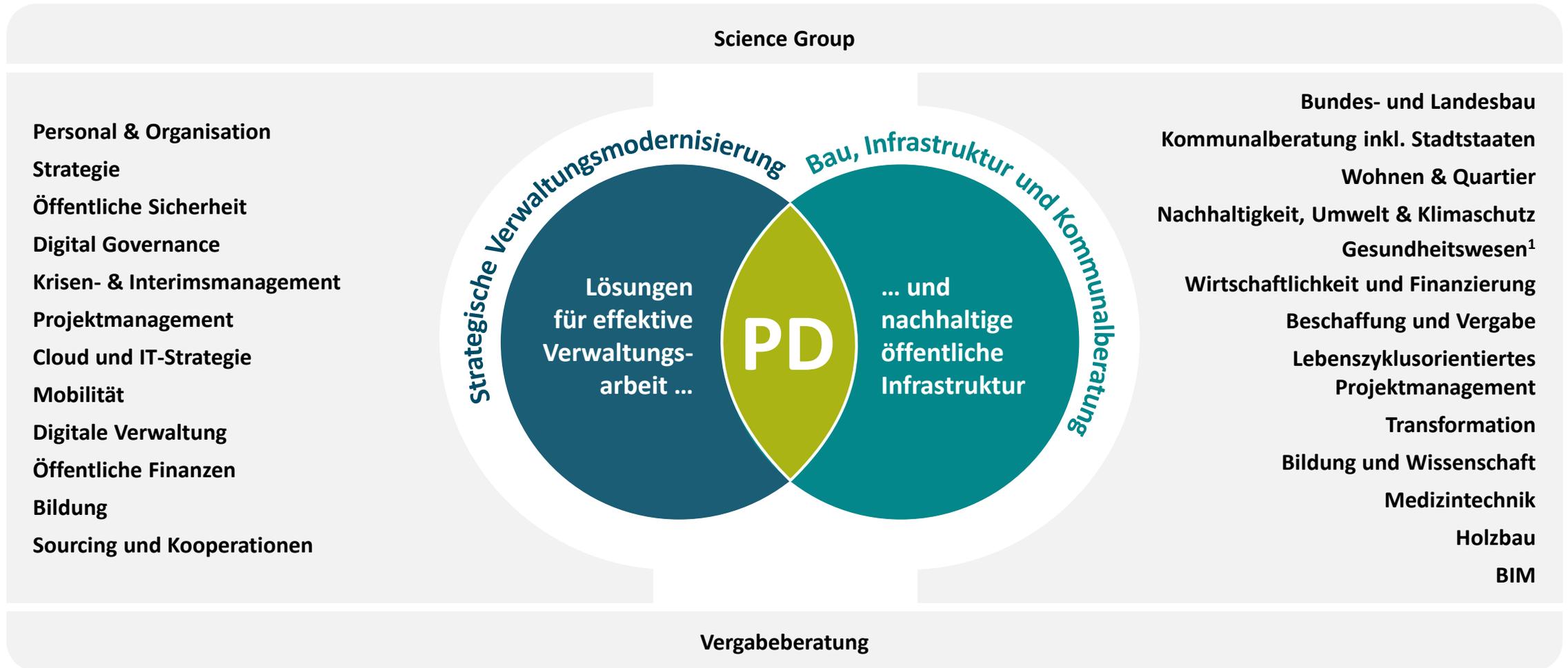
Infrastrukturberatung für Bund, Länder und insbesondere **Kommunen**.

Beratung der unterschiedlichen Akteure im **öffentlichen Gesundheitswesen** mit spezifischem Know-how.

Entwicklung und Anwendung von **Standardisierungen** (wie zum Beispiel dem WU-Rechenmodell).

Besonderer Anreiz für kostenfreie Anfangsberatung über das **Investitionsberatungsprogramm** des BMF.

Wir stellen unsere Projektteams individuell zusammen – und vernetzen die vielfältigen Erfahrungen und fachspezifischen Kompetenzen unserer Kolleginnen und Kollegen.

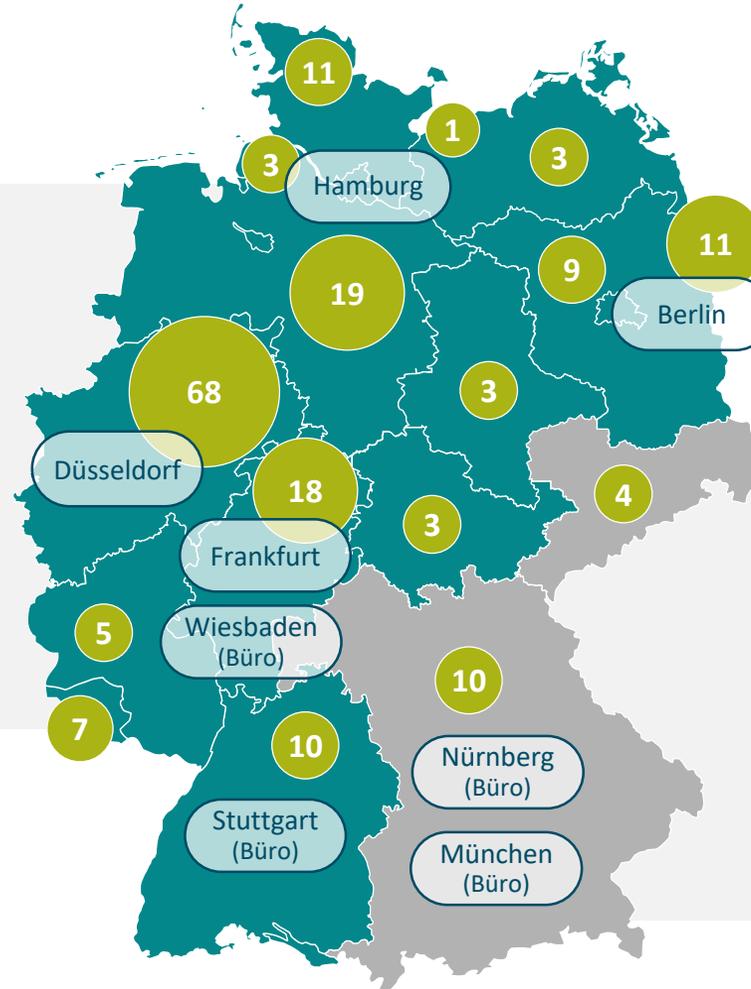


Von acht Städten aus beraten wir bundesweit unsere 186 Gesellschafter¹. Der PD-Gesellschafterkreis verteilt sich auf alle Bundesländer.

Stand: Mai 2023

PD-Gesellschafterkreis

- Bundesrepublik Deutschland
- 14 Bundesländer
- Kommunale Gesellschafter²
- Universitätsklinika und kommunale Großkrankenhäuser
- Körperschaften
- Öffentliche Unternehmen
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Weitere öffentlich-rechtliche Gesellschafter
- Republik Zypern



Unsere Standorte und Büros

- Berlin
- Düsseldorf
- Frankfurt
- Hamburg
- München
- Nürnberg
- Stuttgart
- Wiesbaden

¹ Inklusive mittelbarer Gesellschafter und der Republik Zypern.
² Inklusive kommunaler Spitzenverbände.

Die Themen Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz prägen das kommende Jahrzehnt und müssen in der Umsetzung stark beschleunigt werden

„Klimaschutz sichert Freiheit, Gerechtigkeit und nachhaltigen Wohlstand. [...] Wir schaffen ein Regelwerk, das den Weg freimacht für Innovationen und Maßnahmen, um Deutschland auf den 1,5-Grad-Pfad zu bringen.

Präambel des Koalitionsvertrages 2021



„Die Wissenschaft drängt [...] auf den notwendigen Pfadwechsel zu regenerativen Energien und nachhaltigem Handeln. [...] [Wir haben] das Steuerrad immer noch selbst in der Hand“

Prof. Antje Boetius, Direktorin des Alfred-Wegener-Instituts, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung (AWI)



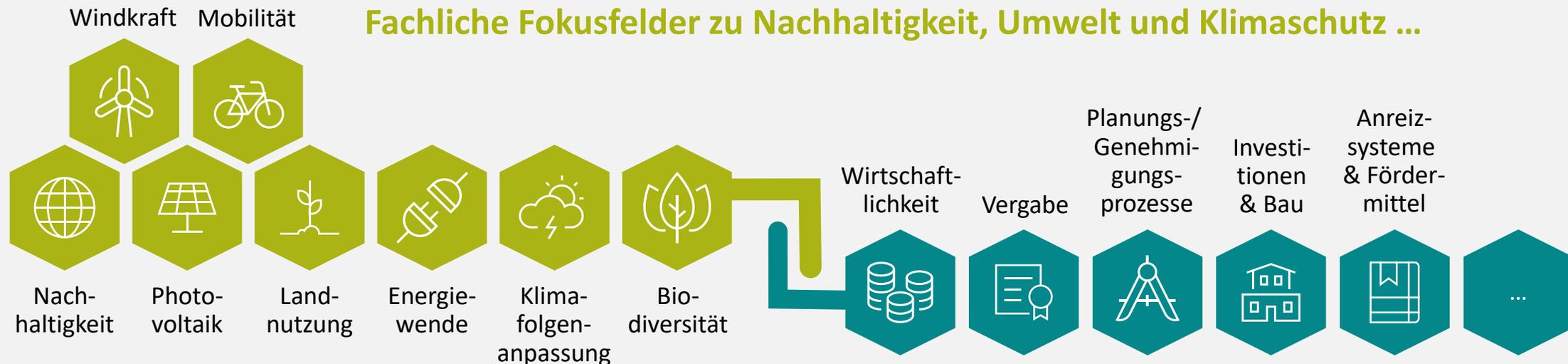
Wir unterstützen die öffentliche Hand auf dem Weg zur Klimaneutralität und begleiten den nachhaltigen Wandel.
Wir entwickeln zukunftsgerechte, umsetzungsfähige und strategische Lösungen aus einer umfassenden Nachhaltigkeitsperspektive.
Mit fachlicher Kompetenz setzen wir Impulse und erzielen Wirkung.
Dabei orientieren wir uns stets am Gemeinwohl und stellen die Lebensqualität der Menschen in den Mittelpunkt.

Im Marktbereich verschränken wir die fachliche Kompetenz zu Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz mit der Expertise der gesamten PD

Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz integriert denken.



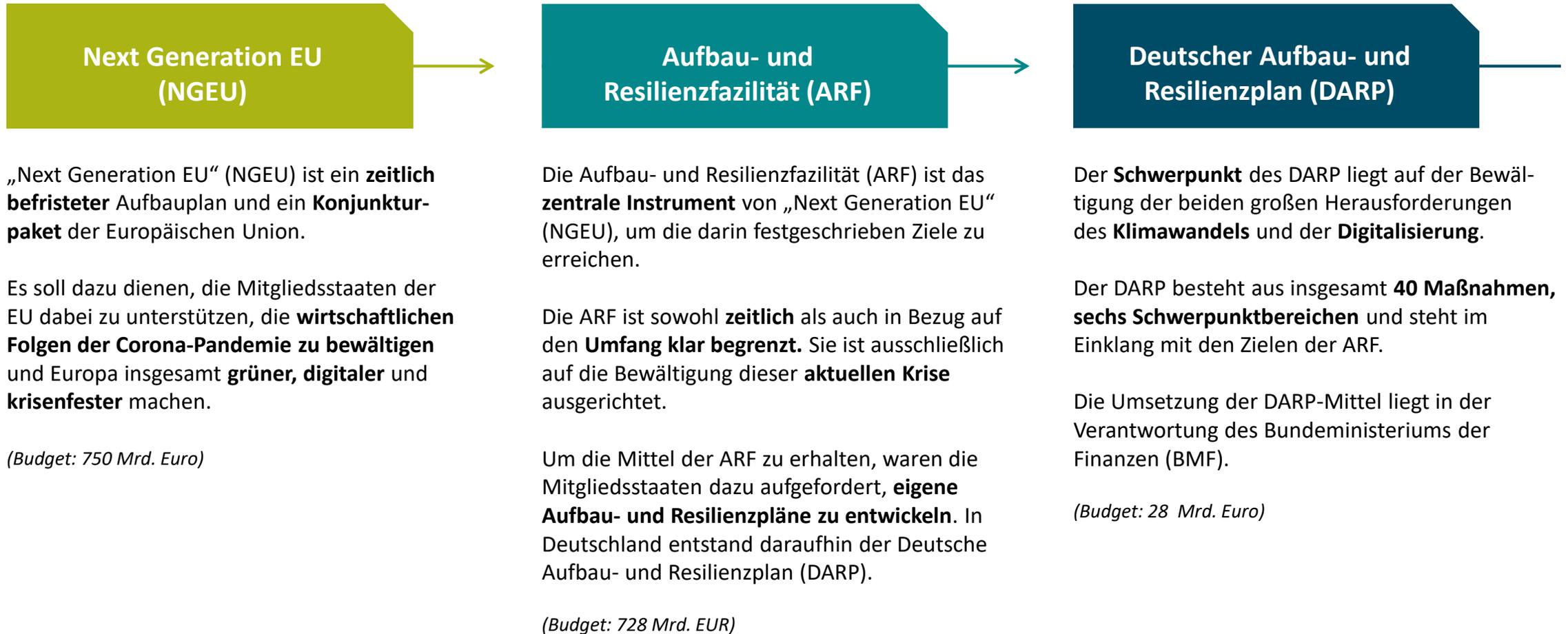
Fachliche Fokusfelder zu Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimaschutz ...



... mit den besonderen Anforderungen der öffentlichen Hand verbinden.

Fördermittelberatung im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) und Projektvorstellung

Der Deutschen Aufbau- und Resilienzplan entspringt den Impulsen eines temporären europäischen Aufbauprogramms



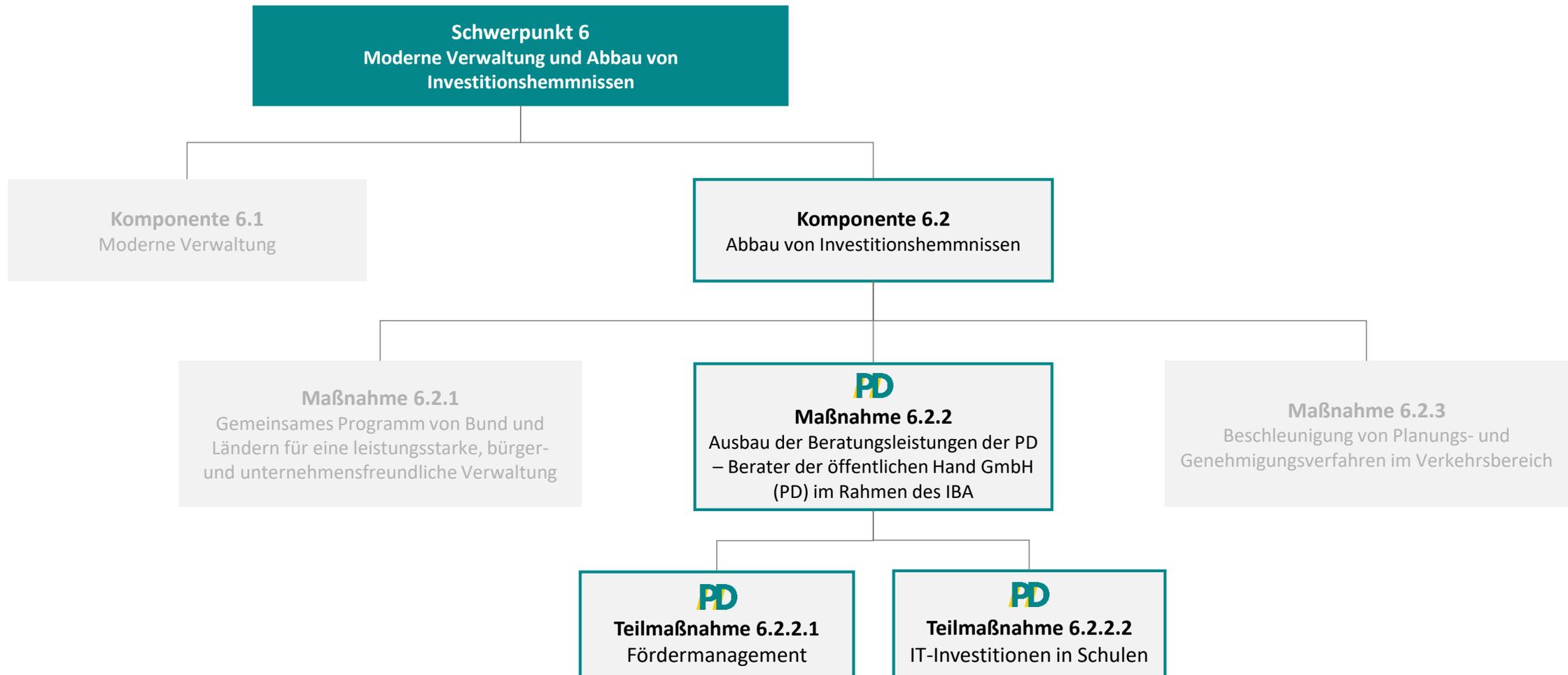
Der DARP besteht aus insgesamt sechs Schwerpunktbereichen mit eigenen Zielen

Die Beratungsleistungen der PD sind in Schwerpunkt 6 verortet



Der Schwerpunkt 6 ist nochmals in Komponente »Moderne Verwaltung 6.1« und »Abbau von Investitionshemmnissen 6.2« unterteilt

Die PD berät innerhalb der Säule 6 den Abschnitt 6.2.2



In der Teilmaßnahme Fördermanagement berät die PD neben Fördermittelgebenden auch Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen als Fördermittelnehmende

Top-down

Beratung von **Fördermittelgebenden**

(Ressorts) zur effizienteren Gestaltung von Förderprogrammen

- Unterstützung bei der Ausgestaltung ausgewählter Fördermittelprogramme
- Die Beratungen sollen keinen Einfluss auf die Inhalte der Förderprogramme haben (Ressortprinzip)



Ziel

Erkenntnisgewinn zu Investitionshemmnissen und Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten



Beratung von **Fördermittelnehmenden**

(Kommunen) zum verbesserten Abruf der Mittel aus bestehenden Förderprogrammen

- Sichtung und Auswahl potentieller Förderprogramme
- Direkte Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln
- Unterstützung bei der Strukturierung von Projekten, um Fördermittel besser in diese einzubinden
- Priorisierung von Vorhaben

Bottom-up

In Hinblick auf den Abbau von Investitionshemmnissen bestehen für den Bereich Fördermanagement Herausforderungen, bei denen wir Sie unterstützen können

Einige **Herausforderungen** sind beispielsweise:

-  Umfassender **Überblick** über geeignete Förderhilfen/
Förderprogramme erlangen
-  **Komplexität** hinsichtlich der **Beantragung von Fördermitteln**
-  **Vielschichtigkeit** der Förderlandschaft nimmt zu
-  **Aufwändige** Planungs- und Genehmigungsverfahren
-  Allgemein **hoher bürokratischer Aufwand**
-  Hoher Aufwand finanzieller/sachlicher **Ressourcen**

Wie wir dabei unterstützen können, die Herausforderungen zu meistern:



Für Ihr Vorhaben identifizieren wir geeignete Förderprogramme.

Wir helfen dabei, Fördermittel zu beantragen und stehen mit fachkompetenter Beratung zur Seite.

Wir beraten während des Antrags- und Umsetzungsprozesses und begleiten das Verfahren.

Wir beraten Sie zu Förderprogrammen in verschiedenen Themenbereichen

Mit neuen Entwicklungen in der Fördermittellandschaft können weitere Themenbereiche etabliert werden

Themenbereiche

Gesundheit



Nachhaltiges Bauen



Wohnen und Quartier



Umwelt & Nachhaltigkeit



Stadt- und Regionalentwicklung



Kommunal- und Bildungsbau



Verwaltung & Digitalisierung



Beratungen zu:

- Radverkehr
- Ladesäuleninfrastruktur
- Klimafolgenanpassung
- Wärmenetze
- Förderportfolioanalyse „Nachhaltige Kommune“
- Vergabe

Die Förderportfolioanalyse

Die Maßnahmen müssen drei Kriterien erfüllen, um im Rahmen des DARP beratungsrelevant zu sein

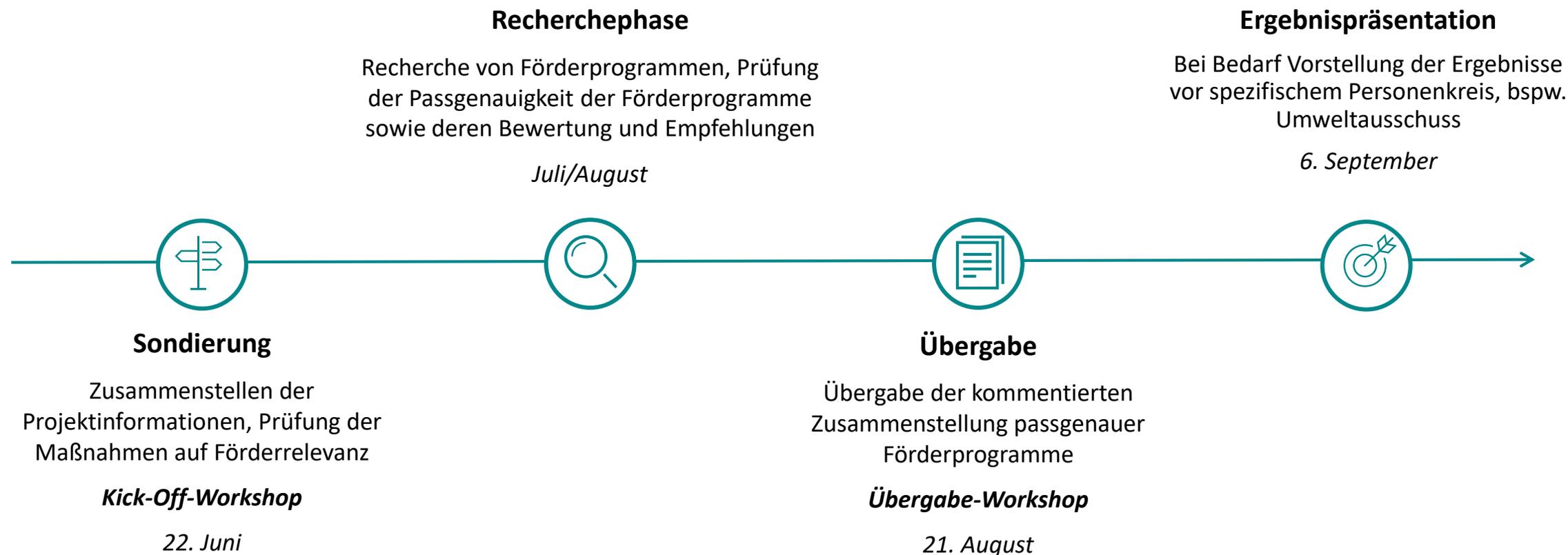
- ✓ Investiver Bezug 
- ✓ Förderrelevanz 
- ✓ Höhe der Fördermittel 



Wir haben die **128 Maßnahmen** aus der kommunalen Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Lüdenscheid auf diese Kriterien geprüft und so **potenziell geeignete Maßnahmen** für ein Fördermittelscreening identifiziert. Diese Auswahl wollen wir nun mit Ihnen **diskutieren**.

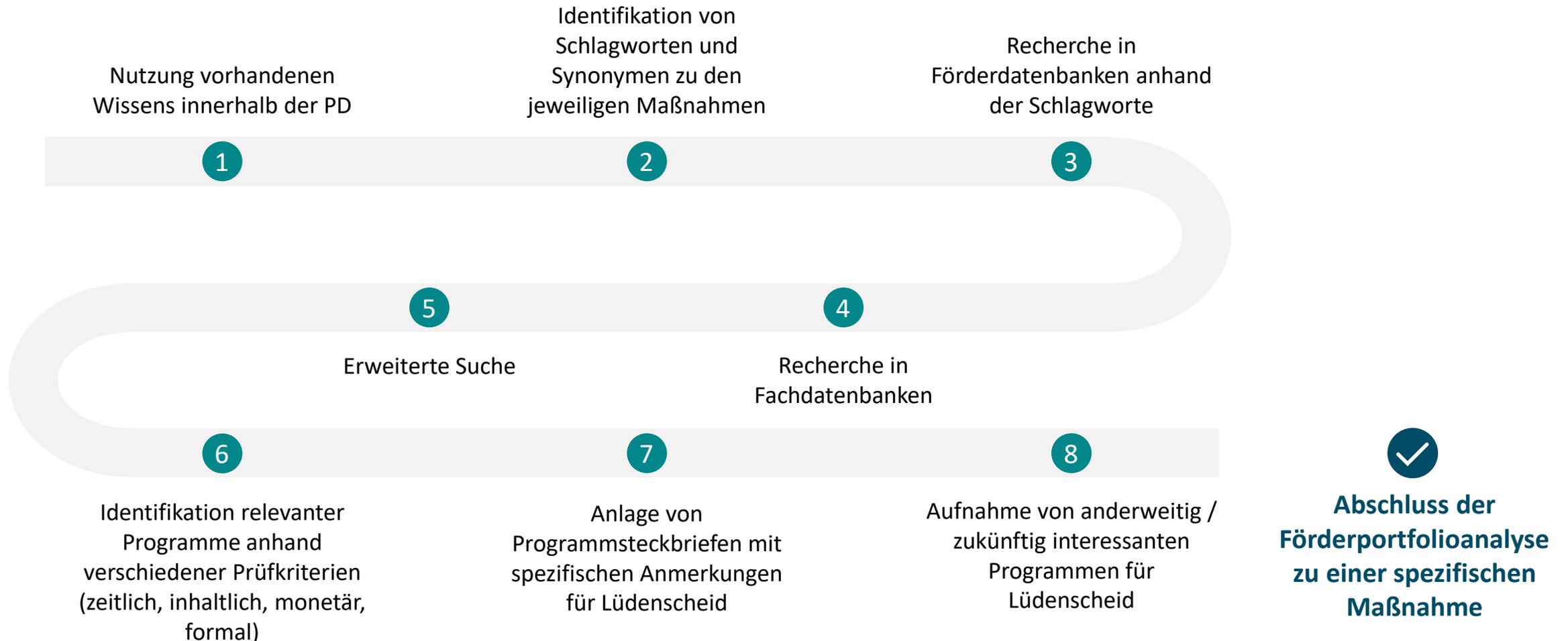
Im Pilotprojekt konnten wir den Projektablauf standardisieren und bieten darauf aufbauend nun eine serielle Beratung an

Der planmäßige Projektablauf der Förderportfolioanalyse gliedert sich in folgende Schritte



Zur Identifikation geeigneter Förderprogramme wurde ein mehrstufiger Prozess durchlaufen

Insbesondere die verschiedenen Bundes- und Landesfördermitteldatenbanken sind zur Identifikation geeigneter Fördermittel hilfreich



Verschiedene (Fach-) Datenbanken und Websites sind beim Fördermittelscreening zum Einsatz gekommen

Die Auflistung der Förderdatenbanken und Websites ist nicht vollständig, sondern fokussiert die wichtigsten Quellen



[Förderdatenbank des Bundes](#)



[Förderfinder Mobilität NRW](#)



[Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie](#)



[Förderdatenbank NKI](#)



[NRW Bank](#)

(Exemplarische) Ergebnisse der Förderportfolioanalyse

In der Förderportfolioanalyse haben wir Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern der Lüdenscheider Nachhaltigkeitsstrategie betrachtet

Maßnahme	Handlungsfeld
Trinkwasserspender	Globale Verantwortung & Eine Welt
Naherholungsgebiete / Begrünung	Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben
Nachhaltiges Bauen	Klimaschutz & Energie
Wärmenetze	Klimaschutz & Energie
Photovoltaikausbau	Klimaschutz & Energie
Informationskampagne Erneuerbare Energien	Klimaschutz & Energie
Verbesserung der Fußverkehrsbedingungen	Nachhaltige Mobilität
Ausbau Radnetz	Nachhaltige Mobilität
Umstellung des kommunalen Fuhrparks	Nachhaltige Mobilität
Mobilstationen / Carsharing	Nachhaltige Mobilität
Fahrradverleihsystem	Nachhaltige Mobilität
Fahrradabstellplätze und -boxen	Nachhaltige Mobilität

In der Förderportfolioanalyse haben wir Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern der Lüdenscheider Nachhaltigkeitsstrategie betrachtet

Maßnahme	Handlungsfeld
Trinkwasserspender	Globale Verantwortung & Eine Welt
Naherholungsgebiete / Begrünung	Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben
Nachhaltiges Bauen	Klimaschutz & Energie
Wärmenetze	Klimaschutz & Energie
Photovoltaikausbau	Klimaschutz & Energie
Informationskampagne Erneuerbare Energien	Klimaschutz & Energie
Verbesserung der Fußverkehrsbedingungen	Nachhaltige Mobilität
Ausbau Radnetz	Nachhaltige Mobilität
Umstellung des kommunalen Fuhrparks	Nachhaltige Mobilität
Mobilstationen / Carsharing	Nachhaltige Mobilität
Fahrradverleihsystem	Nachhaltige Mobilität
Fahrradabstellplätze und -boxen	Nachhaltige Mobilität

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Nachhaltiges Bauen“

Nachhaltiges Bauen

Handlungsfeld Klimaschutz und Energie

Nachhaltiges Bauen

Konkrete Maßnahmen:

- Die vier Maßnahmen
 - 4.1.1.1 Forderung nachhaltigen Bauens bei Verkauf städtischer Grundstücke,
 - 4.1.1.3 Beispielbauten,
 - 4.1.2.4 Nachhaltige Bestandssanierung und
 - 4.1.5.2 Mustersiedlung
- wurden im Rahmen dieser Recherche gesammelt betrachtet. Dabei lag der Fokus auf nachhaltigem Bauen im Sinne von Baustoffen/Bauweise und/oder der Weitergabe von Mitteln an (private) Dritte. Die Themen Energieträger, Anlagentechnik, Barrierefreiheit etc. im Einzelgebäude sowie im Quartier wurden (nicht abschließend) nur im Überblick dargestellt.

Schlagworte für die Recherche

Nachhaltiges Bauen/Sanieren/Neubau, Recyclingbaustoffe, Holzbau, Bestandssanierung, Neubau, Musterhaus, Quartiersentwicklung

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Die PD berät im Rahmen des DARP-Teilbereichs Nachhaltiges Bauen explizit zum Klimafreundlichen Neubau sowie zur Bundesförderung effiziente Gebäude.

Städtebauförderung NRW

[Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Durch die Städtebauförderung werden ländliche wie städtische Räume dabei unterstützt, die Attraktivität unserer Städte und Gemeinden als Wirtschafts-, Wohn-, Lebens- und Naturstandorte zu stärken.

Förderfähige Maßnahmen

- Erarbeitung/Fortschreibung ISEK
- Maßnahmen des Klimaschutzes, Klimaanpassung und der grünen Infrastruktur (u. a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität),
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Revitalisierung von Brachflächen
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien
- Quartiersmanagement
- ~~interkommunale Maßnahmen~~
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur
- Bürgerbeteiligungen

Anmerkungen

Die genannten Maßnahmen müssten im Rahmen der Städtebauförderung in einen größeren Projekt eingebunden werden. Hier bietet sich eine Kombination mit unterschiedlichen weiteren Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie an. Sofern eine Beantragung geplant ist, ist es zum jetzigen Zeitpunkt allerdings das aussichtsreichste Förderprogramm mit der Möglichkeit der Weitergabe von Mitteln an Dritte.

Förderberechtigte Institutionen

- Gemeinden
- Gemeindeverbände mit Zustimmung des Ministeriums

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Fördersatz wird anhand der Kriterien Arbeitslosigkeit und finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu berechnet - Übersicht für 2023 hier - Sollte sich die Förderquote nach Antragstellung erhöhen, können Sie einen erhöhten Mischfördersatz beantragen. Eine Verschlechterung der Quote ist nicht möglich. 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Der Fokus liegt insbesondere auf Innenstädten / Ortskernen sowie Quartieren mit sozialen und strukturellen Problemen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge für 2024 sind bis zum 30.10.23 bei den Bezirksregierungen einzureichen.

Weitere Informationen

- Die Zuwendungen lassen sich an Dritte weiterleiten.
- Der Eigenanteil für die Gesamtmaßnahme muss mind. 10 % betragen.
- Vor der Bewilligung darf nicht mit der Gesamtmaßnahme begonnen werden, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann aber beantragt werden. Sobald die Erstbewilligung erteilt ist, darf jede Teilmaßnahme begonnen werden.
- Die Förderung bezieht sich auf ein im Erstantrag definiertes Stadterneuerungsgebiet, das räumlich klar abgegrenzt ist, bewilligt werden in diesem Zusammenhang nicht Einzelmaßnahmen sondern die Gesamtheit aller Maßnahmen im Gebiet.

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Bundeshförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau (KFN) – Kommunen

[Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) fördert Ihre Maßnahmen als Kommune zum nachhaltigen Bauen von Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland.

Förderfähige Maßnahmen

- Förderfähig sind der Neubau und der Ersterwerb von klimafreundlichen Wohn- und Nichtwohngebäuden in 2 Stufen „klimafreundliches Wohn-/Nichtwohngebäude“ und „klimafreundliches Wohn-/Nichtwohngebäude – mit QNG“.
- Dabei erfüllen die geförderten Wohn-/Nichtwohngebäude als Effizienzhaus/-gebäude die Anforderungen an die Nachhaltigkeitszertifikate „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PLUS“ oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude PREMIUM“.
- Förderfähig sind hierbei
 - der Bau und den Kauf einschließlich Nebenkosten
 - die Planung und Baubegleitung durch die Experten für Energieeffizienz und Berater für Nachhaltigkeit
 - die Nachhaltigkeitszertifizierung.

Anmerkungen

- Abhängig von der jeweiligen Maßnahmen bietet sich eine Kombination der jeweiligen BEG-Programme an.

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
Förderhöchstgrenzen:	
<ul style="list-style-type: none"> – In der Stufe „klimafreundliches Wohngebäude“ 5 Prozent, maximal EUR 5.000 pro Wohneinheit bei bis zu EUR 100.000 förderfähigen Kosten – in der Stufe „klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG“ 12,5 Prozent, maximal EUR 18.750 pro Wohneinheit bei bis zu EUR 150.000 förderfähigen Kosten 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Keine Förderung für den Erwerb von Grundstücken
- Geringe Förderquoten

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit: 31.12.2030
- Keine Einschränkungen zur Antragsstellung

Weitere Informationen

- U. U. können vor Antragsstellung bereits Liefer- und Leistungsverträge sowie Kaufverträge abgeschlossen werden. Details können der Webseite der kfw entnommen werden (s. u.).
- Der Zuschuss für klimafreundliche Neubauten kann u. U. mit anderen Förderprodukten kombiniert werden.
- Die geförderten Gebäude und Wohneinheiten sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen.
- Projektträger: [kfw](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Bundeszförderung für effiziente Gebäude – Kommunen – Zuschuss

[Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung des energetischen Niveaus an Gebäuden. Förderfähig sind der Ersterwerb nach Sanierung sowie die Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden zu Effizienzhäusern beziehungsweise zu Effizienzgebäuden.

Förderfähige Maßnahmen

- Gefördert werden
- die Sanierung und der Ersterwerb von Bestandsgebäuden und
 - die energetische Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit der Umsetzung geförderter Maßnahmen sowie Nachhaltigkeitszertifizierungen.
- (EE) oder Denkmal NH (ab Verfügbarkeit)
- 85 oder 85 EE oder 85 NH (ab Verfügbarkeit)
 - 70 oder 70 EE oder 70 NH (ab Verfügbarkeit)
 - 55 oder 55 EE oder 55 NH (ab Verfügbarkeit)
 - 40 oder 40 EE oder 40 NH (ab Verfügbarkeit)

- Folgende Standards werden gefördert:
- Denkmal oder Denkmal Erneuerbare Energien

Anmerkungen

- Abhängig von der jeweiligen Maßnahmen bietet sich eine Kombination der jeweiligen BEG-Programme an.

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Förderebene

EU	Bund	Land
----	-------------	------

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
Förderhöchstgrenzen für Wohngebäude:	
<ul style="list-style-type: none"> – bei Sanierung und Ersterwerb: maximal EUR 150.000 pro Wohneinheit bei Erreichen einer „Effizienzhaus EE“ oder NH-Klasse, – für die energetische Fachplanung und Baubegleitung: bei Ein- und Zweifamilienhäusern bis zu EUR 10.000 und bei Mehrfamilienhäusern maximal EUR 4.000 pro Wohneinheit, insgesamt maximal EUR 40.000 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Förderquote 20-35 %
- Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.
- Die geförderten Gebäude und Wohneinheiten sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit: 31.12.2030
- Keine Einschränkungen zur Antragsstellung

Weitere Informationen

- U. U. ist ein eingeschränkter vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich. Details können der Webseite der kfw entnommen werden (s. u.).
- Kumulierung z. T. möglich
- Für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt.
- Projektträger: [kfw](#)

Bundeszförderung für effiziente Gebäude – Kommunen – Kredit

[Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt Ihre Maßnahmen zur Verbesserung des energetischen Niveaus an Gebäuden. Förderfähig sind der Ersterwerb nach Sanierung sowie die Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden zu Effizienzhäusern beziehungsweise zu Effizienzgebäuden.

Förderfähige Maßnahmen

- Gefördert werden
- die Sanierung und der Ersterwerb von Bestandsgebäuden und
 - die energetische Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit der Umsetzung geförderter Maßnahmen sowie Nachhaltigkeitszertifizierungen.
- (EE) oder Denkmal NH (ab Verfügbarkeit)
- 85 oder 85 EE oder 85 NH (ab Verfügbarkeit)
 - 70 oder 70 EE oder 70 NH (ab Verfügbarkeit)
 - 55 oder 55 EE oder 55 NH (ab Verfügbarkeit)
 - 40 oder 40 EE oder 40 NH (ab Verfügbarkeit)

- Folgende Standards werden gefördert:
- Denkmal oder Denkmal Erneuerbare Energien

Anmerkungen

- Abhängig von der jeweiligen Maßnahmen bietet sich eine Kombination der jeweiligen BEG-Programme an.

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Förderebene

EU	Bund	Land
----	-------------	------

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	✔
Förderhöchstgrenzen für Wohngebäude:	
<ul style="list-style-type: none"> – bei Sanierung und Ersterwerb: maximal EUR 150.000 pro Wohneinheit bei Erreichen einer „Effizienzhaus EE“ oder NH-Klasse, – für die energetische Fachplanung und Baubegleitung: bei Ein- und Zweifamilienhäusern bis zu EUR 10.000 und bei Mehrfamilienhäusern maximal EUR 4.000 pro Wohneinheit, insgesamt maximal EUR 40.000 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.
- Förderquote z. T. sehr niedrig (5-20%)

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit: 31.12.2030
- Keine Einschränkungen zur Antragsstellung

Weitere Informationen

- U. U. ist ein eingeschränkter vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich. Details können der Webseite der kfw entnommen werden (s. u.).
- Kumulierung z. T. möglich
- Für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt.
- Die geförderten Gebäude und Wohneinheiten sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen.
- Projektträger: [kfw](#)

Bundeshförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

[Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterstützt Sanierungen an Bestandsgebäuden (Wohngebäude und Nichtwohngebäude) mit Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des energetischen Niveaus der Gebäude.

Förderfähige Maßnahmen

- Energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle (Dämmung der Fassade, Fenster, Dächer)
- Anlagentechnik, bspw. Raumlufttechnische Anlagen, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung, Innenbeleuchtungssysteme
- Wärmeerzeugungsanlagen (Solarkollektoranlagen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, Biomasseheizungen, Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz,
- Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags erneuerbarer Energien)
- Heizungsoptimierung
- Fachplanung und Baubegleitung

Anmerkungen

- Abhängig von der jeweiligen Maßnahmen bietet sich eine Kombination der jeweiligen BEG-Programme an.

Förderberechtigte Institutionen

- Kommune
- Öffentliche Einrichtung
- Privatperson
- Unternehmen
- Verband/Vereinigung
- Contractoren

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Die Förderquoten ist abhängig von der jeweiligen Maßnahme (10-50%). – Die Förderhöchstgrenze beträgt für Wohngebäude EUR 60.000 pro Wohneinheit mit insgesamt maximal EUR 600.000 pro Gebäude, für die Fachplanung und Baubegleitung maximal EUR 20.000 pro Zusage/Zuwendungsbescheid. 	

Herausforderungen / Hindernisse

- teils niedrige Förderquoten

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit: 31.12.2030
- Keine Einschränkungen zur Antragsstellung (zweistufiges Verfahren)

Weitere Informationen

- Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Ausschluss von Kumulierung mit vielfältigen Förderprogrammen.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.
- Für einzelne Maßnahmen werden Boni gewährt.
- Bei Umsetzung einer Maßnahme im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhöht sich die Förderquote um fünf Prozentpunkte
- Projektträger: [BAFA](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

progres.nrw – Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Klimaschutztechnik

Fokus auf dem Fördermodul „6.5 – Modellprojekte NRW“ ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Das MWIKE möchte mit diesem Programm die Energiewende in Nordrhein-Westfalen auf breiter technologischer Basis voranbringen und die für ein klimaverträgliches Energiesystem der Zukunft notwendige Integration der erneuerbaren Energien und Kopplung der Sektoren beschleunigen.

Förderfähige Maßnahmen

- Vom Land Nordrhein-Westfalen initiierte Vorhaben für klimagerechte und nachhaltige Gebäude und Quartiere sowie Maßnahmen von besonderem Landesinteresse:
- Building Information Modeling zur Verbesserung der energetischen Qualität von klimagerechten Gebäuden
 - KlimaGebäude. NRW
 - Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen
 - Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen
 - Energie-Monitoring von Nichtwohngebäuden
 - Maßnahmen von besonderem Landesinteresse

Anmerkungen

- Das Programm ist denkbar, für modellhafte Bauten (Mustersiedlung, Beispielbauten) mit wegweisendem Charakter.

Förderberechtigte Institutionen

- Unternehmen
- Kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- Gemeinnützige Organisationen
- Juristische Personen des Privatrechts

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Förderquote und Höchstgrenze abhängig von dem jeweiligen Fördergegenstand 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Die Förderhöchstbeträge sind z. T. gering

Antragsfrist und Laufzeit

- Der Antrag kann bis Ende der Laufzeit jederzeit gestellt werden
- Laufzeit: 30.06.2024

Weitere Informationen

- Eine Maßnahme darf erst beauftragt werden, wenn über den Förderantrag entschieden ist.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (außer Landesprogrammen) ist grundsätzlich möglich.
- Bewilligungsbehörde ist die [Bezirksregierung Arnsberg](#)

Energetische Stadtsanierung

[Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung sind Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes in den Kommunen erforderlich. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wird die Entwicklung integrierter Quartierskonzepte und die Begleitung durch ein Sanierungsmanagement unterstützt.

Förderfähige Maßnahmen

- Sach- und Personalkosten für
 - die Erstellung eines integrierten Quartierskonzepts (Komponente A) sowie
 - ein Sanierungsmanagement (Komponente B).

Anmerkungen

- Als ein weiteres Programm mit der expliziten Möglichkeit Mittel an Dritte weiterzugeben, wurde die Energetische Stadtsanierung mitaufgenommen.

Förderberechtigte Institutionen

- Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe.
- Weiterleitung möglich an Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und Wohneigentümergeinschaften sowie Eigentümer:innen.

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Förderquote: je 75% der förderfähigen Kosten – Das Sanierungsmanagement wird bei einem Förderzeitraum von 3 Jahren mit EUR 210.000 pro Quartier gefördert. Bei einer Verlängerung kann der Höchstbetrag auf insgesamt bis zu EUR 350.000 für maximal 5 Jahre aufgestockt werden 	

Herausforderungen / Hindernisse

--

Antragsfrist und Laufzeit

- Kontinuierliche Antragsstellung
- Keine Angaben zur Laufzeit

Weitere Informationen

- Eigenanteil kann über andere Fördermittel abgedeckt werden. Dafür gibt es jedoch Obergrenzen (minimaler Eigenanteil liegt bei 5%).
- Ausgeschlossen ist eine Kombination Mitteln der Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Europäischer Energieeffizienzfonds (EEEF)

[Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Der Europäische Energieeffizienzfonds (EEEF) soll die Klimaziele der Europäischen Union unterstützen. Diese Ziele sollen der EU zu einem wettbewerbsfähigeren, ressourceneffizienteren und nachhaltigeren System verhelfen und Europa dabei unterstützen, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden, indem die Nutzung erneuerbarer Energien gesteigert und die Energieeffizienz verbessert wird.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Projekte in folgenden Bereichen:

Energieeinsparung und Energieeffizienz für z.B. öffentliche und private Gebäude, die erneuerbare Energie- und/oder Energieeffizienzlösungen umsetzen. Die Investitionen müssen zu einer Energieeinsparung von mind. 20 % der Primärenergie führen, bei der Gebäudetechnik ist eine höhere Prozentzahl erforderlich.

- Erneuerbare Energien z. B. für eine dezentrale

Stromerzeugung von lokalen erneuerbaren Energiequellen in Mittel und Niederspannungsnetzen ($\leq 110\text{kV}$)
 Umweltfreundlicher öffentlicher Nahverkehr z.B. Elektro- und Wasserstofffahrzeuge. Im Transportsektor ist eine CO₂ Emissionsminderung von 20 % anzustreben.

Anmerkungen

Sollte perspektivisch ein größeres Investitionsprojekt angestrebt werden, bietet sich der EEEF als verhältnismäßig unbekannter Fonds mit unbürokratischen Antragsprozess an.

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunale, lokale und regionale Gebietskörperschaften
- Öffentliche und private Stellen, die im Auftrag dieser Behörden handeln, wie beispielsweise Versorgungsunternehmen

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	✔
<ul style="list-style-type: none"> – Darlehen, Nachrangdarlehen, Garantien, Beteiligungen und andere Finanzinstrumente möglich 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Projektvolumen von mindestens 5 Millionen €
- Das Vorhaben muss zu einer mindestens 20%-igen Energieeinsparung führen
- Der Antragsteller sollte klare Ziele und eine mehrjährige Strategie zur CO₂-Reduzierung haben.

Antragsfrist und Laufzeit

- Zweistufige Antragstellung
- Antragsstellung laufend möglich
- Keine Angaben zur Laufzeit

Weitere Informationen

- Der EEEF kann mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Ausgeschlossen ist eine Kombination mit weiteren EU-Fördermitteln.
- Ansprechpunkt: [European Energy Efficiency Fund S. A.](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Sammlung potentieller weiterer Förderprogramme im Kontext nachhaltigen Bauens und Quartiersentwicklung

- Umweltschutzförderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, [Förderthema Klima- und ressourcenschonendes Bauen](#)
- IKK – Energetische Stadtsanierung – [Quartiersversorgung](#) – Förderkredit
- EFRE – Lebenswertes Nordrhein-Westfalen - [Programmaufruf Wohnviertel im Wandel](#)
- Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld ([Kommunalrichtlinie](#))
- IKK – [Investitionskredit Kommunen](#)
- Im Bereich [Wärmenetze](#) und [Photovoltaik](#) genannte Programme
- etc.

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Wärmenetze“

Wärmenetze

Handlungsfeld Klimaschutz und Energie

Wärmenetze

Konkrete Maßnahmen:

- Maßnahme 4.1.5.4 der Nachhaltigkeitsstrategie
- Es soll ein Wärmenetz für ein Neubaugebiet gebaut werden, welches auch ein Pflegeheim versorgt
- Derzeit wird ein Antrag zur kommunalen Wärmeplanung gestellt
- Das Förderprogramm KfW 432 (Energetische Stadtsanierung – Entwicklung integrierter Quartierskonzepte) wird bereits genutzt

Schlagworte für die Recherche

Wärmenetze, Wärmewende, Wärme

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Das Förderprogramm „Bundesförderung effiziente Wärmenetze“ ist spezifisch auf die Errichtung neuer Netze ausgebaut, ist aber ein in sich sehr komplexes Programm mit herausfordernder Antragstellung. Alternativ bietet sich [progres.nrw](https://www.progres.nrw.de) an, hier ist die Laufzeit jedoch nur noch bis Juni 2024.

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

[Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Um die Wärmewende in Deutschland voranzutreiben, soll bis zum Jahr 2030 50% der Wärme klimaneutral aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Um diesen Ansatz zu forcieren, wird u. a. der Ausbau lokaler Wärmenetze angestrebt. Dieser Ausbau von Wärmenetzen durch das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW, rd. 4 Mrd. € bis 2028, BMWK) unterstützt.

Förderfähige Maßnahmen

Modul 1 – Studien und Planung:

- Transformationspläne (bei Bestandsnetzen)
- Machbarkeitsstudien (bei Neubaunetzen)

Modul 2 – Systemische Förderung:

- Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Maßnahmen zur Einbindung von Abwärme
- Infrastruktur zur Wärmeverteilung wie Rohrleitungssysteme
- Infrastruktur zur Optimierung des Netzbetriebs wie Wärmespeicher und Digitalisierungskomponenten

- Umfeldmaßnahmen und Planungsleistungen

Modul 3 – Einzelmaßnahmen (nur Bestandsnetze):

- Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Biomassekessel
- Rohrleitungen für den Anschluss von EE Erzeugern und Wärmeübergabestationen

Modul 4 – Betriebskostenförderung:

- 10 Jahre Betriebskostenförderung für Wärmepumpen und Solarthermieanlagen (bei voriger Förderung über Modul 2 oder 3)

Anmerkungen

- Die BEW ist ein umfangreiches und komplexes Förderprogramm, zumeist wird die Antragstellung von den Stadtwerken übernommen.
- Weitere Informationen zur BEW und ihren Modulen finden Sie im Anhang dieser Präsentation.

Förderberechtigte Institutionen

- Unternehmen
- Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig)
- Kommunale Eigenbetriebe
- Kommunale Unternehmen
- Kommunale Zweckverbände
- Eingetragene Vereine
- Eingetragene Genossenschaften
- Contractoren

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – In Modul 1 beträgt die Förderquote bis zu 50 % – In Modul 2 und 3 beträgt die Förderquote bis zu 40 % – Für Modul 2 und 3 wird eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung benötigt, auf deren Höhe die Förderung begrenzt ist 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Für die systemische Förderung muss eine Machbarkeitsstudie vorliegen (entweder über Modul 1 gefördert oder den Anforderungen entsprechend)
- Es müssen mindestens 17 Gebäude oder 101 Wohneinheiten an das Netz angeschlossen werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Die Antragstellung ist jederzeit möglich
- Laufzeit: 2028

Weitere Informationen

- Das Förderprogramm ist grundsätzlich nicht mit anderen Förderprogrammen kumulierbar, es gibt aber viele Ausnahmen, die Sie unter Ziffer 7.3 der Richtlinie nachlesen können
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in Modul 2 auf Antrag möglich

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

progres.nrw – Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Klimaschutztechnik

Fokus auf dem Fördermodul „6.4.1 – Nahwärme- und Nahkältenetze“ ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Das MWIKE möchte mit diesem Programm die Energiewende in Nordrhein-Westfalen auf breiter technologischer Basis voranbringen und die für ein klimaverträgliches Energiesystem der Zukunft notwendige Integration der erneuerbaren Energien und Kopplung der Sektoren beschleunigen.

Förderfähige Maßnahmen

1. Energieeffiziente Nahwärme- und Nahkältenetze inkl. Einrichtungen zur Verteilung und Transport der Wärme / Kälte, die
 - zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien
 - zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme
 - zu mindestens 75 Prozent aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder
 - zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der zuvor genannten gespeist werden
2. Kalte Nahwärmenetz, die vorwiegend aus erneuerbaren Wärmequellen oder effizient genutzter Abwärme gespeist werden und deren Übertragungstemperatur im Jahresmittel 20° C nicht überschreitet

Anmerkungen

- Weitere Wärmetechniken wie Anschlüsse an ein Netz, Wärmespeicher und Anlagen zur Abwärmennutzung sind ebenfalls förderfähig (6.4.2 - 6.4.4 der Richtlinie)
- Das Programmmodul Klimaschutztechnik fördert viele weitere erneuerbare Energien, eine Zusammenbetrachtung mit der Maßnahme „Photovoltaikausbau“ erscheint sinnvoll

Förderberechtigte Institutionen

- Unternehmen
- Kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen
- Gemeinnützige Organisationen
- Juristische Personen des Privatrechts

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Zu 1.: Förderquote maximal 25 %, Förderhöchstbetrag 100.000 € / Netz – Zu 2.: Förderquote maximal 40 %, Förderhöchstbetrag 200.000 € / Netz 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Die Förderhöchstbeträge sind gering, größere Vorhaben können ggf. über „[progres.nrw – Wärme- und Kältenetze](#)“ gefördert werden, dort sind aber nur Unternehmen antragsberechtigt

Antragsfrist und Laufzeit

- Der Antrag kann bis Ende der Laufzeit jederzeit gestellt werden
- Laufzeit: 30.06.2024

Weitere Informationen

- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (außer Landesprogrammen) ist grundsätzlich möglich.
- Die Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg
- Weitere Informationen zu 1 erhalten Sie [hier](#)
- Weitere Informationen zu 2 erhalten Sie [hier](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

IKK – Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung

Fokus Modul A – Wärme- und Kälteversorgung im Quartier ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Der Förderkredit der KfW gliedert sich in vier förderfähige Module. Module B-D fokussieren die Wasserversorgung, Mobilität sowie Klimaschutz und –anpassung im Quartier während Modul A die Wärme- und Kälteversorgung adressiert. Dabei ist jeweils der Neubau, die Erweiterung und Modernisierung der einzelnen Maßnahmen förderfähig.

Förderfähige Maßnahmen

Wärmenutzung:

- Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme (Einspeisung in Netz oder Verstromung zur Eigenversorgung)

Wärme- und Kältespeicherung:

- Gebäudeübergreifende Wärme- und Kältespeicher im Quartier

Wärme- und Kälteverteilung:

- Wärmenetze mit Wärmeleitungsrohren der Dämmreihe 3

- Kältenetze soweit überwiegend aus KWK-Anlagen
- erforderliche Anschlüsse und Übergabestationen, falls sie nicht über IKK Gebäudesanierung gefördert werden

Anmerkungen

- Da keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt werden, ist dieses Programm nicht prioritär zu empfehlen
- Es kann aber eine sinnvolle Ergänzung zu den Landesfördermitteln darstellen

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	✔
<ul style="list-style-type: none"> – Kredit – Maximale Fördersumme: kein Höchstbetrag – Darlehen: Finanzierung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten – 10 Jahre Zinsbindung und bis zu 30 Jahre Laufzeit 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Die quartiersbezogene Versorgung muss sich über die Grundstücksgrenzen der einspeisenden Anlage erstrecken und mindestens ein Abnehmer muss an das Netz angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden Anlage ist

Antragsfrist und Laufzeit

- Keine Angaben zur Laufzeit
- Antrag dauerhaft möglich

Weitere Informationen

- Für dieselbe Maßnahme kann der Kredit nicht mit Förderprogrammen des Bundes kumuliert werden
- Auch bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können mitfinanziert werden
- Die Investitionen müssen zur Verbesserung der Energieeffizienz und / oder zur CO₂ Einsparungen führen. Diese Einsparungen sind in den Antragsunterlagen zu berechnen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Weitere Informationen zur Berechnung finden Sie in den FAQ unter „Was sind die Voraussetzungen?“

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Abschluss und Ausblick

Die Zusammenarbeit zwischen Lüdenscheid und der PD kann über die Förderportfolioanalyse hinaus fortgesetzt werden

Beratungen und Formate, die auf die Förderportfolioanalyse aufbauen, bieten sich an

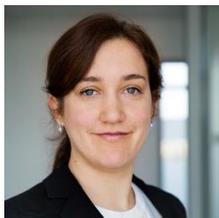
Im Themenbereich Umwelt & Nachhaltigkeit des DARP bieten wir serielle Beratungen zu verschiedenen Themen an.

Bei Interesse vermitteln wir Sie beispielsweise gern an unsere Kolleg:innen, die eine vertiefte Beratung zu Ladesäuleninfrastruktur oder Wärmenetze anbieten.

Wenn Sie Interesse an einer Beratung zu Vergabethemen oder Klimafolgenanpassung haben, gibt es hier auch noch die Möglichkeit, das kostenlose Angebot unserer Kolleg:innen in Anspruch zu nehmen.



Kontakt



Dr. Jule Plawitzki-Beyer

Mangerin

M +49 152 21708223

Jule.Plawitzki-Beyer@pd-g.de



Marina Schmidt

Consultant

M +49 172 1635297

Marina.Schmidt@pd-g.de



Julia Kleinschmidt

Senior Consultant

M +49 172 5696984

Julia.Kleinschmidt@pd-g.de



Donata Schilling

Consultant

+49 173 1717024

Donata.Schilling@pd-g.de



Bundesministerium
der Finanzen



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU



PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

T +49 30 25 76 79 - 0

F +49 30 25 76 79 - 199

info@pd-g.de

www.pd-g.de



Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Trinkwasserspender“

Trinkwasserspender

Handlungsfeld Globale Verantwortung & eine Welt

Trinkwasserspender

Konkrete Maßnahmen:

- Maßnahmen 2.2.1.4. (Schulen) und 3.3.2.4 (öffentlicher Raum) der Nachhaltigkeitsstrategie
- Hierzu gab es bereits in der Vergangenheit Versuche, Zuständigkeit liegt bei der zentralen Gebäudewirtschaft. Die Herausforderung liegt weniger in der Installation der Trinkwasserspender, als in der anschließenden Pflege und Instandhaltung (u.a. Sicherstellung der Einhaltung von Hygienestandards)
- Fördermöglichkeiten für Trinkwasserspender an Schulen hätte erste Priorität, Trinkwasserspender auf städtischem Gebiet zweite Priorität. Ggf. gemeinsame Betrachtung bei Förderposition.

Schlagworte für die Recherche

Trinkwasserspender, Trinkwasserbrunnen, Wasserspender

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahr 2023 sieht vor, dass die Bereitstellung von Trinkwasserbrunnen durch Kommunen auf öffentlichen Plätzen im Rahmen der Daseinsvorsorge erfolgen soll. Für die Finanzierung der Trinkwasserbrunnen sind die Kommunen verantwortlich. Auf Bundesebene gibt es derzeit kein Programm zur Förderung von Trinkwasserbrunnen. Das Förderangebot des Landes Nordrhein-Westfalen zu Klimawandelvorsorge, über welches ggf. eine Förderung möglich gewesen wäre, ist Ende April 2023 ausgelaufen. Angaben darüber, ob dieses erneut aufgesetzt wird, gibt es derzeit nicht.

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Naherholungsgebiete / Begrünung“

Naherholungsgebiete / Begrünung

Handlungsfeld Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben

Nacherholungsgebiete / Begrünung

Konkrete Maßnahmen:

- Hier werden die Maßnahmen 2.3.2.1, 2.3.2.4 und 4.3.2.2 aus der Nachhaltigkeitsstrategie gebündelt
- Ziel dieser Maßnahme Aufwertung der Grünflächen auf Naherholungsflächen
- Die Maßnahmen zu Fuß- und Radverkehr, die in 2.3.2.4 adressiert werden, werden durch „Ausbau Radnetz“ und „Verbesserung der Fußverkehrsbedingungen“ abgedeckt, der Wanderbus muss nicht prioritär betrachtet werden

Schlagworte für die Recherche

Heimische Pflanzen, Begrünung, Grünflächen, Naherholung

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Begrünung wird in vielen Programmen mit adressiert, sie ist jedoch häufig nur in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen förderfähig. Insbesondere bei der Kombination aus Städtebauförderung und EFRE können hohe Förderquoten für anvisierte Maßnahmen erzielt werden, dafür sollten jedoch auch weitere Nachhaltigkeitsdimensionen (ökonomisch/sozial) beachtet werden. Eine Kombination mit weiteren Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie erscheint sinnvoll bei Nutzung dieser Programme. Für weitere Maßnahmen der Begrünung gilt es das Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz abzuwarten, welches viele passende Fördergegenstände adressieren wird.

Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel

[\(Link\)](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Mit dem Bundesprogramm zur „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ sollen konzeptionelle und investive Projekte mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz (CO₂-Minderung) und Klimaanpassung gefördert werden. Die Mittel stammen aus dem Klima- und Transformationsfonds der Bundesregierung.

Förderfähige Maßnahmen

- die Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume (Regenwasserrückhalt, Kalt- und Frischluftversorgung, Biotopverbund, Wegeverbindungen)
- großräumige (kulturhistorisch) bedeutsame Parkanlagen
- die gezielte Ergänzung mit wohnortnahen Freiräumen in klimatisch defizitären Stadträumen (Klimaoasen)
- großräumige Projekte, die graue Infrastruktur in grünblaue umwandeln (Verkehrsräume, Stadtplätze, Brachflächen, Quartiere)
- die Umsetzung von Schwammstadtkonzepten zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit auch unter Nutzung von Grauwasser

Anmerkungen

- Die Mindesthöhe der Förderung ist sehr hoch, zudem ist das Einreichen der Projektskizze nur noch wenige Wochen möglich.
- Eventuell empfiehlt sich daher, den nächsten Projektaufruf abzuwarten, es ist jedoch noch unklar, wann dieser erfolgt.

Förderberechtigte Institutionen

- Städte
- Gemeinden

Förderebene

EU	Bund	Land
----	-------------	------

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Zuschuss von 75 % bzw. 85 % bei Haushaltsnotlage – Der Eigenanteil muss mindestens 10 % betragen 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Die Maßnahmen sollen möglichst innovativ sein und naturbasierte Lösungen zur Treibhausgas-minderung, zur Temperatur- oder Wasserregulierung aufzeigen
- Die Mindesthöhe beträgt 500.000 €

Antragsfrist und Laufzeit

- **Einreichung der Projektskizze bis zum 15.09.2023 möglich!**
- 2026

Weitere Informationen

- Das Programm ist mit Mitteln Dritter kumulierbar
- Keine Informationen zum frühzeitigen Maßnahmenbeginn
- **Eine Weiterleitung an private Eigentümer:innen ist möglich**
- Die Projekte sollten die großen Herausforderungen deutlich machen, vor denen Parks, Gärten und sonstige Grünanlagen in Deutschland durch klimatischen Veränderungen stehen (insb. Vitalität, Resilienz und Bestandserhalt angesichts zunehmender Extremwetterlagen z.B. Trockenheit, Hitze, Starkregen und Stürme)
- Die Einreichung der Projektskizze erfolgt auf [Easy-Online](#)

Städtebauförderung NRW

[Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Durch die Städtebauförderung werden ländliche wie städtische Räume dabei unterstützt, die Attraktivität unserer Städte und Gemeinden als Wirtschafts-, Wohn-, Lebens- und Naturstandorte zu stärken.

Förderfähige Maßnahmen

- Erarbeitung/Fortschreibung ISEK
- Maßnahmen des Klimaschutzes, Klimaanpassung und der grünen Infrastruktur (u. a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/Erhalt/Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität)
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Revitalisierung von Brachflächen
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien
- Quartiersmanagement
- interkommunale Maßnahmen
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur
- Bürgerbeteiligungen

Anmerkungen

- Der Fördersatz für Lüdenscheld beträgt 2023 70 Prozent
- Viele Maßnahmen lassen sich in der Städtebauförderung bündeln. Die Neuauflage der Städtebauförderung NRW hat einige Verbesserungen im Antragsverfahren und in der Aufbereitung der Informationen gebracht, eine umfassende Übersicht erhalten Sie in den [FAQ](#).

Förderberechtigte Institutionen

- Gemeinden
- Gemeindeverbände mit Zustimmung des Ministeriums

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> - Der Fördersatz wird anhand der Kriterien Arbeitslosigkeit und finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu berechnet - Übersicht für 2023 hier - Sollte sich die Förderquote nach Antragstellung erhöhen, können Sie einen erhöhten Mischfördersatz beantragen. Eine Verschlechterung der Quote ist nicht möglich. 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Der Fokus liegt insbesondere auf Innenstädten / Ortskernen sowie Quartieren mit sozialen und strukturellen Problemen

Weitere Informationen

- Die Zuwendungen lassen sich an Dritte weiterleiten
- Der Eigenanteil für die Gesamtmaßnahme muss mind. 10 % betragen
- Vor der Bewilligung darf nicht mit der Gesamtmaßnahme begonnen werden, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann aber beantragt werden. Sobald die Erstbewilligung erteilt ist, darf jede Teilmaßnahme begonnen werden
- Die Förderung bezieht sich auf ein im Erstantrag definiertes Stadterneuerungsgebiet, das räumlich klar abgegrenzt ist, bewilligt werden in diesem Zusammenhang nicht Einzelmaßnahmen sondern die Gesamtheit aller Maßnahmen im Gebiet

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

EFRE – Lebenswertes Nordrhein-Westfalen

Programmaufruf Wohnviertel im Wandel - [Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Durch dieses Programm soll das Leitbild der Landesregierung eines lebendigen, kinder-, familien- und generationengerechten sowie das energieeffizienten und klimagerechten Quartiers erreicht werden. In benachteiligten Quartieren sollen daher durch öffentliche Investitionen Entwicklungsimpulse geschaffen werden.

Förderfähige Maßnahmen

- Entwicklung und Aufbereitung von Brach- und Konversionsflächen zu stadtentwicklungs-
~~politischen Zwecken~~
- generationengerechte und klimafreundliche Aufwertung bestehender und Herstellung neuer öffentlicher Grün- und Freiflächen (zum Beispiel Parkanlagen, Entsiegelung von öffentlich zugänglichen Schulhöfen, Spiel- und Freizeitanlagen)
- Verbesserung des öffentlichen Raumes/Wohnumfeldes (Straßen, Wege, Plätze inklusive Begleitgrün)
- Modernisierung und Herstellung öffentlicher Gemeinbedarfseinrichtungen für Zwecke der Begegnung, der kulturellen oder sozialen Versorgung, der außerschulischen Bildung und des Sports sowie zur Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern (zum Beispiel Stadtteilbibliotheken, Musikschulen, Volkshochschulen, Schwimmbäder)

Anmerkungen

- Durch die Kumulierung mit der Städtebauförderung lassen sich mit diesem Programm sehr hohe Förderquoten realisieren
- Beide Programme adressieren mehr Dimensionen als mit der Maßnahme Naherholungsgebiete / Begrünung adressiert werden. Die Ausweitung auf weitere Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie sollte vor Antragstellung geprüft werden.

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunen in NRW

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Der Fördersatz beträgt 40 % – Bei paralleler Förderung über die Städtebauförderung, wird für diese der nicht über EU-Mittel finanzierte Teil als Bemessungsgrundlage herangezogen, sodass die gesamte Förderquote auf bis zu 88 % steigen kann 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Das Vorhaben muss Teil eines ganzheitlichen Handlungs- / Entwicklungskonzeptes sein, das vom Stadtrat beschlossen wurde
- Das Gebiet der Gesamtmaßnahme ist anhand verschiedener Indikatoren im stadtweiten Vergleich auszuwählen

Antragsfrist und Laufzeit

- Runde 1: abgelaufen
- Runde 2: 31.10.2023
- Runde 3: 30.09.2024

Weitere Informationen

- Das Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein
- Die Förderung kann mit der Städtebauförderung kumuliert werden, dafür muss die Gesamtmaßnahme in die Städtebauförderung aufgenommen worden sein
- Die Auswahlentscheidung erfolgt nach Kriterien wie der Verbesserung der Lebensqualität, Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, demographischen, ökologischen und klimatischen Situation, Beitrag zum Klimaschutz / Klimafolgenanpassung, Begegnung im Quartier, Geschlechtergleichstellung, Nichtdiskriminierung und ökologischer/ökonomischer/sozialer Nachhaltigkeit.

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

IKK – Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung

Fokus Modul D – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch grüne Infrastruktur ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Der **Förderkredit** der KfW gliedert sich in vier förderfähige Module. Module A-C fokussieren die Wärme-/Kälte- und Wasserversorgung und die Mobilität im Quartier während Modul D die Klimafolgenanpassung adressiert. Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten können finanziert werden.

Förderfähige Maßnahmen

- Schaffung, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen
- Begrünung von Straßen und Plätzen
- Aufwertung bestehender Böden unter Beibehaltung oder zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktion
- Begrünung von Dach- und Fassadenflächen von öffentlichen Verwaltungsgebäuden zur Regenwasserrückhaltung oder Kühlung durch Verdunstung
- Schaffung oder Umrüstung energieeffizienter Bewässerungsanlagen zum Erhalt der öffentlichen Begrünung
- Maßnahmen zum Regenwassermanagement (wie Nutzung, Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung oder Speicherung von Regenwasser)
- Reaktivierung offener Strukturen und Renaturierung urbaner Gewässer zur Grundwasseranreicherung und Erhöhung der Verdunstungsleistung

Anmerkungen

- Da keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt werden, ist dieses Programm nicht prioritär zu empfehlen
- Es kann aber eine sinnvolle Ergänzung zu den Landesfördermitteln darstellen

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	✔
<ul style="list-style-type: none"> – Kredit – Maximale Fördersumme: kein Höchstbetrag – Darlehen: Finanzierung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten – 10 Jahre Zinsbindung und bis zu 30 Jahre Laufzeit 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Zinsrisiko bei Refinanzierung
- Falls ein Klimaanpassungskonzept vorliegt, ist dies zu berücksichtigen

Antragsfrist und Laufzeit

- Keine Angaben zur Laufzeit
- Antrag dauerhaft möglich

Weitere Informationen

- Nicht kumulierbar mit Bundesmitteln
- Der Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt
- Die Investitionen müssen zu CO₂-Einsparungen führen, diese müssen jedoch in Modul D nicht berechnet werden
- Bei Vorhaben, deren Bauzeit über ein Jahr hinaus geht, erfolgt die Antragsstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Photovoltaikausbau“

Photovoltaikausbau

Handlungsfeld Klimaschutz und Energie

Photovoltaikausbau

Konkrete Maßnahmen:

- Maßnahme 4.2.2.4 der Nachhaltigkeitsstrategie
- Solardachpflicht für Neubauten, insb. auf kommunalen und öffentlichen Gebäuden. Auch der Ausbau von Solaranlagen auf Bestandsgebäuden wird unterstützt

Schlagworte für die Recherche

Photovoltaik, Solardachanlagen

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen stellt im Jahr 2023 ein umfassendes Förderprogramm für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien (progres.nrw) bereit, das auch direkt die Förderung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden vorsieht. Hier gilt es zu beachten, dass dieses Förderprogramm nur eine Laufzeit bis Ende Juni 2024 hat.

progres.nrw – Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Klimaschutztechnik

Fokus auf dem Fördermodul „6.1.3 – Photovoltaik-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden“ ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik in NRW werden in diesem Programm gebündelt. Zweck des Programmbereichs Klimaschutztechnik ist die Einführung und Verbreitung von anwendbaren Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zum sparsamen und effizienten Einsatz von Energie, um damit einen wesentlichen Beitrag zu den Klimaszustzielen des Landes zu leisten.

Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden im Rahmen des Fördermoduls „Erneuerbare Energien“ unter anderem:

- Photovoltaik (PV)-Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch – alleine oder zusammen mit einem Batteriespeicher

Batteriespeicher alleine sind nicht förderfähig.

Gefördert werden zudem **Planungs- und Beratungsleistungen zum PV-Ausbau** (wie z.B. Machbarkeitsstudien, Potenzial- und Wirtschaftlichkeitsanalysen, Konzeptstellungen, Vorplanungsstudien, Umwelt- und Blendgutachten, Voruntersuchungen der Statik und Standsicherheit, Prüfungen des Netzanschlusses sowie Dienstleistungen zur Begleitung von Bauleitverfahren)

Anmerkungen

- Über die PV-Dachanlagen hinaus sieht das Fördermodul „Klimaschutztechnik“ Förderungen für weitere PV-Anlagen vor, wie z.B. Freiflächen-, Floating- und Agro-PV-Anlagen, Fassaden-PV, Carports mit PV-Dach, aber auch thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Prozesswärme.

Förderberechtigte Institutionen

- Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Zuschuss in Höhe von maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) – Förderhöchstgrenze: <ul style="list-style-type: none"> – 350.000 Euro (PV-Dachanlagen) – 50.000 Euro (Beratungsleistungen) 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Der prognostizierte Jahresertrag der PV-Anlage darf nicht höher sein als der prognostizierte Eigenverbrauch des kommunalen Gebäudes (Eigenverbrauchsquote mind. 80 %). Der Batteriespeicher darf max. eine Kapazität haben, die in kWh zwei Mal so groß ist wie die Nennleistung der verbundenen PV-Anlage in kW peak.

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge können bis zum 30. Juni 2024 (= Ende der Laufzeit) gestellt werden.

Weitere Informationen

- Eine Maßnahme darf erst beauftragt werden, wenn über den Förderantrag entschieden ist.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (außer Landesprogrammen) ist grundsätzlich möglich.
- Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg
- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen.

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard

[Link](#)

Kurzbeschreibung des Programms

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ unterstützt Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Strom- oder Wärmeerzeugung, zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) sowie von Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem.

Förderfähige Maßnahmen

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einschließlich der zugehörigen Kosten für Planung, Projektierung und Installation. Förderung u.a. von
 - PV-Anlagen auf Dächern, an Fassaden oder auf Freiflächen
 - Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft bis zu einer Größe von 20 MW
 - Anlagen zur Stromerzeugung aus Windkraft
 - Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung in KWK-Anlagen auf der Basis von fester Biomasse,
- Biogas oder Erdwärme
 - Anlagen zur Erzeugung, Aufbereitung und Einspeisung von Biogas, Biogasleitungen
 - Batteriespeicher
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen nur zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien
 - Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energiequellen gespeist werden

Anmerkungen

- Neben der Förderung von Vorhaben zur Nutzung von PV auf Dächern, können auch Dachsanierungen über das Förderprogramm mitfinanziert werden.

Förderberechtigte Institutionen

- Öffentliche Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts)
- Privatpersonen
- Unternehmen
- Verbände/Vereinigungen

Kommunen selbst sind nicht antragsberechtigt!

Förderebene

EU	Bund	Land
----	-------------	------

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	✔
<ul style="list-style-type: none"> Zinsvergünstigtes Darlehen, bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten, 50 Mio. Euro als Höchstbetrag pro Vorhaben Mitfinanzierung der MwSt. sofern keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt Unterschiedliche Laufzeitvarianten Zinssatz orientiert sich an Kapitalmarktentwicklung 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Zinsrisiko bei Refinanzierung
- Vorgabe u.a. für gemeinnützige Einrichtungen einen Teil des erzeugten Stroms einzuspeisen bzw. die erzeugte Wärme zum Teil zu verkaufen

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit unbegrenzt
- Antragstellung fortlaufend möglich

Weitere Informationen

- Förderung auch für Vorhaben im Ausland
- Kombinierbarkeit mit Mitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) aus anderen Förderprogrammen, sofern die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten werden
- Vorhaben muss die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erfüllen

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Informationskampagne Erneuerbare Energien“

Informationskampagnen erneuerbare Energien

Handlungsfeld Nachhaltige Mobilität

Infokampagnen

Konkrete Maßnahmen:

- 4.2.2.1
- 1. Solarkampagne verknüpft mit einer Werbekampagne für Privatleute und Unternehmen. Beratung durch Netzwerk.
- 2. Beteiligung der Bürger*innen am Gewinn bei Gemeinschaftsprojekten im Bereich Windkraft zur Verbesserung der Akzeptanz der Maßnahmen.
- 3. Absicht der Planung und Umsetzung von Leuchtturmprojekten in Zusammenarbeit mit Energiegenossenschaft und Verbraucherzentrale (Bsp. Parkpalette Corneliusstraße).

Schlagworte für die Recherche

Informationskampagne, Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerbeteiligung, Werbekampagne

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Öffentlichkeitsarbeit und Informationskampagnen werden häufig nicht als eigenständiger Fördergegenstand ausgewiesen, sondern als begleitende Maßnahme mitgefördert. Es lohnt sich also, bei allen Förderprogrammen die Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeitsförderung zu überprüfen. Beispielsweise ist das in der Kommunalrichtlinie in vielen Schwerpunkten möglich, wie wir Ihnen auf der Folgeseite aufgeführt haben. Weiterführende Informationen und hilfreiche Links sowie mögliche weitere Förderprogramme finden Sie unter „zukünftig interessante Förderprogramme“.

Die Kommunalrichtlinie fördert Öffentlichkeitsarbeit in vielen ihrer Schwerpunktbereiche als Begleitmaßnahme

Diese sind hier hervorgehoben

Strategische Klimaschutzmaßnahmen

- Einstiegs- und Orientierungsberatung für das Handlungsfeld Klimaschutz
- Fokusberatungen
- Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements
- Einführung eines Umweltmanagements
- Energiesparmodelle (siehe Steckbrief)
- Kommunale Netzwerke ([Link](#))
- Machbarkeitsstudien
- Einrichtung einer Klimaschutzkoordination ([Link](#))
- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanager*in ([Link](#))
- Integriertes Vorreiterkonzept ([Link](#))
- Fokuskonzepte und ihre Umsetzung durch zusätzliches Personal ([Link](#))
- Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung ([Link](#))

Investive Klimaschutzmaßnahmen

- Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung
- Sanierung von Ampeln
- Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung
- Sanierung und Nachrüstung von Lüftungsanlagen
- Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität
- Maßnahmen für eine klimafreundliche Abfallwirtschaft ([Link](#))
- Maßnahmen für eine klimafreundliche Abwasserbewirtschaftung
- Maßnahmen für eine Klimafreundliche Trinkwasserversorgung
- Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in Rechenzentren
- Weitere investive Maßnahmen

Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)

BMWK – Fokus auf Schwerpunkt 4.1.4 – Einführung und Umsetzung von Energiesparmodellen ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Gefördert wird die Einführung von Energiesparmodellen in Bildungseinrichtungen – insbesondere in Schulen und Kindertagesstätten. Im Rahmen der Vorhaben werden Kinder und Beschäftigte der Einrichtungen motiviert und fachlich begleitet, aktiv zum Klimaschutz beizutragen. Es werden Energieteams gemeinsam mit den Kindern gebildet, die Verbrauchsdaten erheben und Energiesparmaßnahmen umsetzen.

Förderfähige Maßnahmen

- Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich beschäftigt wird, inklusive weiterer Sachausgaben oder fachkundige externe Dienstleister*innen, jeweils in Abhängigkeit vom Umfang der Aufgaben
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit, um Eltern, Lehrkräfte und Hausmeister*innen zu informieren und aktivieren
- sowie Sachausgaben bei der erstmaligen Umsetzung eines Starterpakets in den folgenden Bereichen:
 - pädagogische Arbeit zum Klimaschutz
 - Ausstattung der Energieteams
 - geringinvestive Maßnahmen im Gebäudebereich
 - Öffentlichkeitsarbeit für einzelne Aktionstage in den Bildungseinrichtungen.

Anmerkungen

- In diesem Schwerpunkt steht die Öffentlichkeitsarbeit im Mittelpunkt, durch die Förderung dieser auch um Eltern zu aktivieren und informieren, lässt sich ein breiter Personenkreis erreichen
- Spezifisch für eins der drei genannten Themen der Maßnahme eignet sich dieses Programm jedoch nicht

Förderberechtigte Institutionen

- In erster Linie werden in diesem Schwerpunkt Träger von Bildungseinrichtungen gefördert

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zuschuss beträgt 70 %, für finanzschwache Kommunen 90 % – Die Einführung und Umsetzung wird bis zu vier Jahre gefördert – Pro Bildungseinrichtung ist nur ein Antrag möglich 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Die förderfähigen Kosten für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Einführung von Energiesparmodellen sind auf 5.000 € pro Einrichtung begrenzt

Antragsfrist und Laufzeit

- Anträge können jederzeit eingereicht werden
- Laufzeit: 31.12.2027

Weitere Informationen

- Nutzende werden durch Prämiensysteme wie bspw. Prozentualer Beteiligung an den eingesparten Kosten und vergleichbaren Ansätzen aktiviert und motiviert
- Kommune muss Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen, bei finanzschwachen Kommunen beträgt der Eigenanteil 10 Prozent.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist nicht möglich

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Verbesserung der Fußverkehrsbedingungen“

Verbesserung der Fußverkehrsbedingungen

Handlungsfeld Nachhaltige Mobilität

Fußverkehr

Konkrete Maßnahmen:

- Verbesserung der Bedingungen für den Fußverkehr (5.1.1.2)
- Zu den konkreten Maßnahmen gehören der Bau neuer barrierefreier Fußwege und / oder die Modernisierung bestehender Fußwege. Bürger*innen, darunter auch beeinträchtigte Personen, werden an den Planungen beteiligt (s. auch 5.1.1.1). Zur Aufwertung des Fußverkehrs werden auch Maßnahmen wie Erweiterung von Tempo-30-Zonen, Ampelschaltungen, Optimierungen der Parkmöglichkeiten geprüft.

Schlagworte für die Recherche

Fußverkehr, nachhaltige Mobilität, Fußgänger

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Fußverkehr wird häufig bei den Programmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur mit adressiert. Eine gemeinsame Betrachtung mit der Maßnahme „Ausbau Radnetz“ scheint daher sinnvoll zu sein. Sehr kurzfristig bietet auch die „Förderinitiative Fußverkehr“ Mittel zur Umsetzung der Maßnahme, hier lohnt es sich, schnell zu sein.

Förderrichtlinie Nahmobilität

Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen – Fokus auf Fußverkehrsanlagen ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Investitionen und Planungen, Service, Kommunikation und Information zur Verbesserung des nicht motorisierten Individualverkehrs (Nahmobilität) in den Gemeinden. Die Förderrichtlinie dient zur Umsetzung des Aktionsplans Nahmobilität. Das Ziel ist die Gewährleistung von Sicherheit des Rad- und Fußverkehrs sowie die Verlagerung des MIV auf den Rad- und Fußverkehr.

Förderfähige Maßnahmen

- Fußverkehrsanlagen beinhalten:
- Barrierefreie, fußverkehrsgerechte Kreuzungsausgestaltungen
 - Bau und Sicherung von Querungseinrichtungen
 - Bau von innerörtlichen, separat geführten Gehwegen
 - Bau von Gehwegen im Zuge von Radschnellwegen
- Zudem werden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gefördert, wenn Sie Mitglied der AGFS NRW sind.

Anmerkungen

- Gemeinsame Betrachtung mit Radverkehrsmaßnahmen sinnvoll.
- Der Märkische Kreis ist gemäß FöRi-Nah eine strukturschwache Region, daher erhalten Sie die erhöhte Förderquote von 85 %
- Lüdenscheid ist nicht Mitglied der AGFS, um von zusätzlichen Fördermitteln profitieren zu können, ist eine Mitgliedschaft u.U. sinnvoll. Weitere Infos [hier](#).

Förderberechtigte Institutionen

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung
- sonstige kommunale Zusammenschlüsse in der Form von Vereinen, Stiftungen oder ähnlichen Institutionen des Privatrechts

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
<ul style="list-style-type: none"> – Die Förderquote beträgt 80 %, bei strukturschwachen Regionen 85 % – Die Förderung erfolgt im Regelfall als Anteilsfinanzierung, mit Zustimmung des MUNV kann in Einzelfällen eine Festbetragsfinanzierung vorgenommen werden. 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Derzeit keine Planungssicherheit, da die Antragsfrist am 01.06. für 2024 abgelaufen ist und noch nicht über eine Verlängerung der Richtlinie entschieden wurde.
- Es muss ein Rad- und Fußverkehrskonzept vorliegen

Antragsfrist und Laufzeit

- Der Antrag ist stets bis zum 01.06. des Vorjahres einzureichen
- Dezember 2024, Verlängerung in Vorbereitung

Weitere Informationen

- Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung, in Ihrem Fall die Bezirksregierung Arnsberg
- Es gelten keine Einschränkungen zur Kumulierbarkeit, jedoch muss ein Eigenanteil von 10 % verbleiben
- Die Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)

BMWK – Fokus auf Schwerpunkt Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität (4.2.5) – e) Verbesserung des fließenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Das BMWK fördert kommunale Vorhaben zur Minderung von Treibhausgasen mit Zuschüssen. Als Teil der Förderung werden u.a. Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität gefördert, unter die auch die Verbesserung des fließenden Radverkehrs fällt. Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Gesamtausgaben.

Förderfähige Maßnahmen

- Errichtung von Radinfrastruktur in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Fahrradstraßen, Fahrrad-schnellwegen und Fahrradzonen inkl. Markierungsarbeiten
- Umgestaltung bestehender Radinfrastruktur in Form von Wegeverbreiterungen, Änderungen der Streckenführung oder anderen baulichen Verbesserungen, die über die reine Instandhaltung bzw. Sanierung der bestehenden Radinfrastruktur hinausgehen
- Umgestaltung von Knotenpunkten zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses des Radverkehrs
- Errichtung hocheffizienter und regelbarer Beleuchtungsanlagen zur Beleuchtung von Radwegen im Zusammenhang mit einer im Rahmen einer gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahme zur Verbesserung des fließenden Radverkehrs
- Flächen für den Fußverkehr, sofern Radwege gemeinsam oder getrennt genutzt werden,

Anmerkungen

- Der Fußverkehr kann in dieser Richtlinie nicht als Hauptmaßnahme adressiert werden, kann aber im Zuge des Aus- und Umbaus von Radinfrastruktur immer dann mit adressiert werden, wenn Radfahrende zusammen oder getrennt geführt werden sollen
- Eine gemeinsame Betrachtung mit der Maßnahme „Ausbau Radnetz“ ist essenziell

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
- kommunale Betriebe mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung
- Bildungsträger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hochschulen,
- öffentliche, religionsgemeinschaftliche oder gemeinnützige Kultur-, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
- gemeinnützige (Sport-) Vereine,

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✓	
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben. – Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten können 65 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten. 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Ausgaben, die ausschließlich dem Fußverkehr zuzuordnen sind, sind nicht förderfähig (Ausnahme: wenn Radwege gemeinsam oder getrennt genutzt werden)
- Sanierungen bestehender Radinfrastruktur nicht förderfähig

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragstellung jederzeit möglich
- Ende der Laufzeit: 2027

Weitere Informationen

- Kommune muss Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist nicht möglich

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Förderinitiative Fußverkehr

Fördermittel des BMDV ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Mit der neuen Förderinitiative sollen Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs in Deutschland verbessert werden, dazu werden sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen gefördert. Die Förderung soll dazu beitragen, den Fußverkehr als klimafreundlichste und in intermodalen Verkehrsketten notwendige Mobilitätsart zu stärken.

Förderfähige Maßnahmen

- Umgestaltung und Verkehrsberuhigung des Straßenraums, Reduktion von Umwegen
- Auf- und Ausbau von intermodalen Netzwerkstrukturen
- Maßnahmen zur Verknüpfung von Fußverkehr und ÖPV / SPV
- Neu- und Umgestaltung von Bahnhofsumfeldern
- Maßnahmen der Inklusion, barrierefreie Gestaltung von Fußverkehrsinfrastruktur
- Fußgängerfreundliche Querungsanlagen
- Entschärfung / Beseitigung der Verkehrskonflikte
- Reduktion der Unfallgefahr
- Lückenschluss im Fußwegenetz
- Gestalterische Maßnahmen (z.B. Beseitigung von Angsträumen, Umverteilung der Flächen zugunsten des Fußverkehrs, infrastrukturbegleitenden Grünflächen, etc.)
- **Beschilderungen und Markierungen, Beleuchtung**
- Nicht-investive Maßnahmen: Öffentlichkeitsarbeit, Planungs- & Forschungsgrundlagen, Untersuchungen, Handlungsleitfäden

Anmerkungen

Trotz sehr kurzer Vorlaufzeit kann sich die Einreichung einer Projektskizze insb. aufgrund der geringen Anforderungen an diese lohnen. Es sollten formlos folgende Punkte adressiert werden:

- Ziel des Vorhabens
- Begründung des Bedarfs und erwartete Verbesserungen
- Umsetzungszeitraum
- Gesamtausgaben und Ausgaben pro Jahr

Förderberechtigte Institutionen

- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✓	
– Die Förderquote beträgt bis zu 75 %	

Herausforderungen / Hindernisse

- Es werden insb. Vorhaben gefördert, die eine räumliche Übertragbarkeit gewährleisten, Vorbildcharakter der Maßnahme
- Laut BALM werden investive Maßnahmen gegenüber nicht-investiven Maßnahmen bevorzugt

Weitere Informationen

- Es handelt sich bei der Förderinitiative um einen kurzfristigen informellen Aufruf des BALM, es stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung.
- Das Verfahren ist zweistufig, eine formlose Projektskizze soll „innerhalb der nächsten Wochen“ unter Fussverkehr@balm.bund.de eingereicht werden. Nach Sichtung werden geeignete Kommunen aufgefordert, einen formellen Förderantrag zu stellen.
- Das zu fördernde Vorhaben darf bei Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, die der Ausführung zuzurechnen sind, gilt als Vorhabenbeginn.

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Antragsfrist und Laufzeit

- Einreichen der Projektskizze „noch innerhalb des Augusts“ (Auskunft BALM)

IKK – Nachhaltige Mobilität

Fokus auf Infrastruktur für klimafreundlichen öffentlichen Verkehr und für den kommunalen Fuhrpark ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Mit dem Kredit IKK - Nachhaltige Mobilität werden Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität gefördert. Die Maßnahmen müssen gemäß der EU-Taxonomie umgesetzt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Infrastruktur für aktive Mobilität

- Gehwege, Fahrradwege, Fußgängerzonen inklusive Sitzmöglichkeiten...

Infrastruktur ÖPNV den Regionalverkehr und sonstigen Schienenverkehr

- schienengebundene Infrastruktur inklusive Elektrifizierung von Bahnstrecken
- Haltestellen und Übergänge im ÖPNV und Regionalverkehr sowie für den Wechsel eines Verkehrsträgers auf die Schiene
- Umwidmung von bisher für motorisierten

Individualverkehr genutzter Infrastruktur

Infrastruktur für den kommunalen Fuhrpark

- Schaffung, Modernisierung, Verbesserung und Erweiterung von Infrastruktur, die für den Betrieb von Fahrzeugen mit direkten CO₂-Abgasemissionen von Null erforderlich ist, zum Beispiel: Fahrradabstellanlagen, elektrische Ladestationen inklusive Erweiterung und Modernisierung der Stromnetzanschlüsse, Wasserstofftankstellen, erforderliche Umrüstung von Werkstätten in Betriebshöfen

Anmerkungen

- Der Kredit kann als Notlösung betrachtet werden, da es keinerlei Zuschüsse gibt.
- Jedoch können verschiedene Maßnahmen des Themenfeldes „Nachhaltige Mobilität“ hier gebündelt werden, bspw. auch die Umstellung des kommunalen Fuhrparks

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunen
- Kommunale Eigenbetriebe
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	✔
<ul style="list-style-type: none"> – Während der tilgungsfreien Jahre (je nach Laufzeit) werden nur Zinsen fällig – danach gleich hohe vierteljährliche Tilgungsraten zuzüglich Zinsen auf den noch offenen Kreditbetrag. – Der Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird täglich aktualisiert 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Maßnahmen müssen gemäß der EU-Taxonomie umgesetzt werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Kreditlaufzeiten von 5, 10, 20 und 30 Jahren
- Antragstellung jederzeit möglich

Weitere Informationen

- Der Kredit ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar
- Weitere Informationen zu Laufzeiten, Zinssätzen, Tilgung etc. finden Sie [hier](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Ausbau Radnetz“

Ausbau Radnetz

Handlungsfeld Nachhaltige Mobilität

Radnetz

Konkrete Maßnahmen:

- Ausbau Radnetz (5.1.2.1)
- Die aktive Gestaltung des Radnetzes besitzt perspektivisch eine hohe Priorität.
- Es wird ein modernes, durchgängiges Radwegenetz angestrebt mit dem Fokus auf dem Bau von sicheren Radwegen an Hauptverkehrsstraßen.
- Die Einrichtung von Fahrradstraßen wird geprüft.
- Ausweisung von Radwegen vor allem zur Nutzung für den Alltagsverkehr, beispielsweise in Gewerbegebiete oder im Zentrum.

Schlagworte für die Recherche

Radverkehr, Radwege, Radverkehrsnetz, Fahrradfreundliche Stadt, Radverkehrsentwicklung

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Es gibt viele Förderprogramme die an der Schnittstelle von Ausbaumöglichkeiten des Radverkehrs existieren. Daraus ergibt sich, dass Symbiosen mit anderen Förderprogrammen genutzt werden könnten. Hierfür bietet sich beispielsweise eine parallele Förderung des Radnetzausbaus sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Fußverkehrsbedingungen an. Die Förderrichtlinie Nahmobilität ist aufgrund des hohen Anteils förderfähiger Ausgaben als besonders geeignet anzusehen.

Förderrichtlinie Nahmobilität

Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Das Land NRW gewährt nach diesen Richtlinien und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Investitionen und Planungen, Service, Kommunikation und Information zur Verbesserung der Nahmobilität in den Gemeinden.

Förderfähige Maßnahmen

- Sowohl inner- als auch außerörtliche Maßnahmen:
- Radverkehrsanlagen (Markierung von Radfahr- & Schutzstreifen, Beschilderungslösungen, Querungseinrichtungen, Wegweisungssysteme)
 - straßenbegleitende Radwege, selbstständig geführte Radwege, Fahrradstraßen, gemeinsame und getrennte Rad-/Gehwege)
 - Fußverkehrsanlagen (Kreuzungsausgestaltungen, Querungseinrichtungen, Bau von Gehwegen im Zuge von Radschnellwegen)
 - Fahrradstationen (an Haltestellen des ÖPNV für mehr als 100 Fahrräder, bei denen mind. angeboten wird: Bewachung, Witterungsschutz, Pannenhilfe, Fahrradwartung und Fahrradrepauratur, Fahrradvermietung)
 - Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum (verkehrsgerechte Anbindung an Basisstraße, Baulast der jeweiligen Kommune, Ladesäulen für E-Bikes)
 - sonstige Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit zur Nahmobilitätsförderung, Modal-Split-Erhebungen, Dauerzählstellen für Radverkehr)

Anmerkungen

- Gemeinsame Betrachtung mit Fußverkehrsmaßnahmen sinnvoll.
- Der Märkische Kreis ist gemäß FöRi-Nah eine strukturschwache Region, daher erhalten Sie die erhöhte Förderquote von 85 %
- Lüdenscheid ist nicht Mitglied der AGFS, um von zusätzlichen Fördermitteln profitieren zu können, ist eine Mitgliedschaft u.U. sinnvoll. Weitere Infos [hier](#).

Förderberechtigte Institutionen

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung
- Vereine, Stiftungen oder ähnlichen Institutionen des Privatrechts

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Förderquote: 90 % + Zuschlag 5 % bei Strukturschwäche – Bagatellgrenze: 20.000 € 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Derzeit keine Planungssicherheit, da die Antragsfrist am 01.06. für 2024 abgelaufen ist und noch nicht über eine Verlängerung der Richtlinie entschieden wurde.
- Es muss ein Rad- und Fußverkehrskonzept vorliegen

Antragsfrist und Laufzeit

- Der Antrag ist stets bis zum 01.06. des Vorjahres einzureichen
- Dezember 2024, Verlängerung in Vorbereitung

Weitere Informationen

- Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung, in Ihrem Fall die Bezirksregierung Arnsberg
- Es gelten keine Einschränkungen zur Kumulierbarkeit, jedoch muss ein Eigenanteil von 10 % verbleiben
- Die Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)

BMWK – Fokus auf Schwerpunkt Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität (4.2.5) – e) Verbesserung des fließenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Das BMWK fördert kommunale Vorhaben zur Minderung von Treibhausgasen mit Zuschüssen. Als Teil der Förderung werden u.a. Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität gefördert, unter die auch die Verbesserung des fließenden Radverkehrs fällt.

Förderfähige Maßnahmen

- Errichtung von Radinfrastruktur in Form von Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Fahrradstraßen, Fahrradschnellwegen und Fahrradzonen inkl. Markierungsarbeiten
- Umgestaltung bestehender Radinfrastruktur in Form von Wegeverbreiterungen, Änderungen der Streckenführung oder anderen baulichen Verbesserungen, die über die reine Instandhaltung bzw. Sanierung der bestehenden Radinfrastruktur hinausgehen
- Umgestaltung von Knotenpunkten zur Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses
- Errichtung hocheffizienter und regelbarer Beleuchtungsanlagen zur Beleuchtung von Radwegen im Zusammenhang mit einer im Rahmen einer gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahme zur Verbesserung des fließenden Radverkehrs
- Netzautarke Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher (sogenannte Inselanlagen), die für die Anlagentechnik benötigt werden

Anmerkungen

- Die gemeinsame Betrachtung mit Fußverkehrsmaßnahmen ist sinnvoll und können bei Anlage von Radwegen ggfs. sogar mit gefördert werden
- Förderung hierüber kann als Alternative zur Inanspruchnahme der Föri-Nah betrachtet werden, insb. für kurzfristige Anträge, solange über die Verlängerung der Föri-Nah noch nicht entschieden ist

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
- Kommunale Betriebe mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung
- Bildungsträger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hochschulen
- Öffentliche Einrichtungen

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben – Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten können 65 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Ausgaben, die ausschließlich dem Fußverkehr zuzuordnen sind, sind nicht förderfähig (Ausnahme: wenn Radwege gemeinsam oder getrennt genutzt werden)
- Sanierungen bestehender Radinfrastruktur sind nicht förderfähig

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit: 31. Dezember 2027
- Die Antragstellung ist jederzeit möglich

Weitere Informationen

- Kommune muss Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist nicht möglich
- Antragsverfahren via easy-Online, benötigt werden außerdem eine Vorhabenbeschreibung gemäß Mustervorlage und Skizzen, Pläne oder Fotos des umzugestaltenden Bereichs

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

IKK – Nachhaltige Mobilität

Fokus auf Infrastruktur für klimafreundlichen öffentlichen Verkehr und für den kommunalen Fuhrpark ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Mit dem Kredit IKK - Nachhaltige Mobilität werden Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität gefördert. Die Maßnahmen müssen gemäß der EU-Taxonomie umgesetzt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Infrastruktur für aktive Mobilität

- Gehwege, Fahrradwege, Fußgängerzonen inklusive Sitzmöglichkeiten...

Infrastruktur ÖPNV den Regionalverkehr und sonstigen Schienenverkehr

- schienengebundene Infrastruktur inklusive Elektrifizierung von Bahnstrecken
- Haltestellen und Übergänge im ÖPNV und Regionalverkehr sowie für den Wechsel eines Verkehrsträgers auf die Schiene
- Umwidmung von bisher für motorisierten

Individualverkehr genutzter Infrastruktur

Infrastruktur für den kommunalen Fuhrpark

- Schaffung, Modernisierung, Verbesserung und Erweiterung von Infrastruktur, die für den Betrieb von Fahrzeugen mit direkten CO₂-Abgasemissionen von Null erforderlich ist, zum Beispiel: Fahrradabstellanlagen, elektrische Ladestationen inklusive Erweiterung und Modernisierung der Stromnetzanschlüsse, Wasserstofftankstellen, erforderliche Umrüstung von Werkstätten in Betriebshöfen

Anmerkungen

- Der Kredit kann als Notlösung betrachtet werden, da es keinerlei Zuschüsse gibt.
- Jedoch können verschiedene Maßnahmen des Themenfeldes „Nachhaltige Mobilität“ hier gebündelt werden, bspw. auch die Umstellung des kommunalen Fuhrparks

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunen
- Kommunale Eigenbetriebe
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	✔
<ul style="list-style-type: none"> – Während der tilgungsfreien Jahre (je nach Laufzeit) werden nur Zinsen fällig – danach gleich hohe vierteljährliche Tilgungsraten zuzüglich Zinsen auf den noch offenen Kreditbetrag. – Der Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird täglich aktualisiert 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Maßnahmen müssen gemäß der EU-Taxonomie umgesetzt werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Kreditlaufzeiten von 5, 10, 20 und 30 Jahren
- Antragstellung jederzeit möglich

Weitere Informationen

- Der Kredit ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar
- Weitere Informationen zu Laufzeiten, Zinssätzen, Tilgung etc. finden Sie [hier](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Klimaschutz durch Radverkehr

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Ziel des Förderaufrufes ist es, Anreize zur Erschließung von Minderungspotentialen im Handlungsfeld Radverkehr zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und Treibhausgas-einsparungen durch investive regionale Modellprojekte zu realisieren. Die Projekte können unterschiedliche Gebietstypen/-größen und Themenbereiche adressieren.

Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmenbündel: Kombinationen aus unterschiedlichen investiven Einzelmaßnahmen, die ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen generieren und Bürger*innen zum Fahrradfahren animieren (z.B. Fahrradabstellanlagen, Lade- und Reparaturstationen)
- Maßnahmen mit regionalem Modellcharakter
- Projekte, welche ein hohes Maß an bundesweiter Übertragbarkeit gewährleisten
- Maßnahmen, welche zur klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraumes beitragen
- Maßnahme, welche die Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen & Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur fokussieren
- Maßnahmen, die den Anforderungen eines zunehmend diversifizierten Radverkehrs durch Pedelecs/E-Bikes und Lastenräder Rechnung getragen werden

Anmerkungen

- Herausfordernd ist der Nachweis des Vorbildcharakters der Maßnahmen → Maßnahmenbündel
- Komplexität der Berechnung von Treibhausgasen in Kombination mit den hohen Mindestzuwendungen führen dazu, dass wir dieses Programm trotz hoher Förderquoten nicht prioritär empfehlen

Förderberechtigte Institutionen

- Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt
- Nicht antragsberechtigt sind Bundesländer und deren Einrichtungen sowie landeseigene Gesellschaften

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
<ul style="list-style-type: none"> – Die Förderquote beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben – Finanzschwache Kommunen erhalten eine Förderquote von bis zu 90 % – Mindestzuwendung pro Vorhaben: 200.000 Euro 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Radwege auf Wirtschaftswegen werden nur dann gefördert, wenn diese gemäß dem jeweiligen Straßengesetz als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind

Antragsfrist und Laufzeit

- zwei Skizzenfenster jährlich (01. März bis Ende April & 01. September bis Ende Oktober)
- Laufzeit: 31. Oktober 2024

Weitere Informationen

- Das Antragsverfahren erfolgt zweistufig. Zunächst wird eine Projektskizze eingereicht, die durch die ZUG und das BMWK geprüft und bewertet wird. Im zweiten Schritt erfolgt die Aufforderung zur Einreichung eines förmlichen Förderantrags.
- Eine Kumulierung mit Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Es muss ein Eigenanteil von mind. 15 % verbleiben, bei finanzschwachen Kommunen von mind. 10 %.
- Das Vorhaben darf nicht vor Eingang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Übersendung der Skizze über [easy-Online](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Umstellung des kommunalen Fuhrparks“

Umstellung des kommunalen Fuhrparks

Handlungsfeld Nachhaltige Mobilität

Kommunaler Fuhrpark

Konkrete Maßnahmen:

- Umstellung des kommunalen Fuhrparks (5.3.2.2)
- Flotte von Fahrzeugen auf umweltfreundlichere, nachhaltigere und effizientere Optionen umstellen
- Zielsetzung: Umweltauswirkungen reduzieren, Betriebskosten senken und Nachhaltigkeit der Fahrzeugflotte verbessern

Schlagworte für die Recherche

Kommunaler Fuhrpark, Elektromobilität, Nachhaltige Mobilität, Nachhaltige Transportlösungen, Alternative Antriebskonzepte, Kommunale Flottenmodernisierung

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Derzeit sind Zuschüsse für den Umstellung des kommunalen Fuhrparks noch über [progres.nrw](https://www.progres.nrw.de) förderfähig. Allerdings läuft diese Richtlinie nur bis Mitte 2024. Eine Alternative bietet das Bundesprogramm Elektromobilität, hier besteht aber derzeit kein Förderaufruf und ein neuer ist auch noch nicht angekündigt.

progres.nrw – Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Emissionsarme Mobilität

Fokus auf das Fördermodul „6.5.3.1 – Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeugen“ ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Durch die progres.nrw-Förderung werden Vorhaben bezuschusst, die das Ziel der Landesregierung unterstützen, durch eine veränderte Mobilität die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität in den Städten zu verbessern. Insbesondere auf Elektromobilität wird dabei ein Fokus gelegt.

Förderfähige Maßnahmen

- Förderfähige Maßnahmen mit Fokus auf Kommunen:
- Erwerb von reinen Batterieelektrofahrzeugen, Brennstoffzellenfahrzeugen und Sonderfahrzeugen der Klassen: N 1, L6E, L7E, M1
 - Gefördert wird der Kauf, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen als Neu- oder Vorführfahrzeuge:
 - Neufahrzeuge= Fahrzeuge ohne Standschäden
 - mit einer max. Laufleistung von 1.000 Kilometern
 - Vorführfahrzeuge= gewerblich genutzte Fahrzeuge, die einmalig auf einen Neuwagenhändler zugelassen waren, eine max. Laufleistung von 5.000 Kilometern aufweisen und max. zwölf Monate zugelassen sind

Anmerkungen

- Gemeinsame Betrachtung mit der progres.nrw-Förderung von kommunalen Nutzfahrzeugen der Klassen N 2 und N 3 sinnvoll

Förderberechtigte Institutionen

- Natürliche Personen als freiberuflich Tätige und Einzelunternehmen
- Personengesellschaften
- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung: <ul style="list-style-type: none"> – Batterieelektrofahrzeuge, Klassen L6E, L7E, M1, N1): 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. Förderhöhe: 30.000 €) – Brennstoffzellenfahrzeuge, Klassen M1 und N1: 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. Förderhöhe von 60.000 €) 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Förderung für das Leasing/ die Langzeitmiete erfolgt max. bis zur Höhe der im Leasing-/ Mietvertrag festgelegten Anzahlung
- Dauer des Leasing- oder Mietvertrages soll fünf Jahre betragen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antrag kann bis zum 30.06.2024 gestellt werden

Weitere Informationen

- Die Antragstellung ist grundsätzlich nur über das elektronische Antragsformular möglich ([Link](#))
- Maßnahme darf erst beauftragt werden, wenn über den Förderantrag entschieden wurde → frühzeitige Antragsstellung ist wichtig
- Nicht mit Fördermitteln des Landes kumulierbar
- Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

progres.nrw – Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen – Programmbereich Emissionsarme Mobilität

Fokus auf dem Fördermodul „6.5.3.2 – Kommunale Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3“ ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Durch die progres.nrw-Förderung werden Vorhaben bezuschusst, die das Ziel der Landesregierung unterstützen, durch eine veränderte Mobilität die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität in den Städten zu verbessern. Insbesondere auf Elektromobilität wird dabei ein Fokus gelegt.

Förderfähige Maßnahmen

- Gefördert werden Investitionsmehrkosten für Erwerb von reinen Batterieelektrofahrzeugen, Brennstoffzellenfahrzeugen und Sonderfahrzeugen: Klasse N 2, N 3
- Investitionsmehrausgaben= Ausgaben, die erforderlich sind, um Nutzfahrzeug mit konventionellem Antrieb (Schadstoffklasse Euro 6/Euro VI, bzw. höchste Schadstoffklasse) durch vergleichbares Nutzfahrzeug mit reinen batterieelektrischen o. brennstoffzellenbasierten Antrieb zu erwerben
- Gefördert wird der Kauf, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen als Neu- oder Vorführfahrzeuge:
- Neufahrzeuge= Fahrzeuge ohne Standschäden mit einer max. Laufleistung von 1.000 Kilometern
- Vorführfahrzeuge= gewerblich genutzte Fahrzeuge, die einmalig auf einen Neuwagenhändler zugelassen waren, eine max. Laufleistung von 5.000 Kilometern aufweisen und max. zwölf Monate zugelassen sind

Anmerkungen

- Gemeinsame Betrachtung mit der progres.nrw-Förderung zu reinen Batterieelektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen sinnvoll

Förderberechtigte Institutionen

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, kommunale Betriebe

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung: <ul style="list-style-type: none"> – Max. 80 % der Investitionsmehrausgaben – Max. bis zu 400.000 Euro – Unter Investitionsmehrausgaben werden die Mehrkosten zwischen einem Fahrzeug nach Euro VI und einem vergleichbaren brennstoffzellenbasierten / batterieelektrischen Fahrzeug verstanden 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Förderung für das Leasing/ die Langzeitmiete erfolgt max. bis zur Höhe der im Leasing-/ Mietvertrag festgelegten Anzahlung
- Dauer des Leasing- oder Mietvertrages soll fünf Jahre betragen

Antragsfrist und Laufzeit

- Antrag kann bis zum 30.06.2024 gestellt werden

Weitere Informationen

- Die Antragstellung ist grundsätzlich nur über das elektronische Antragsformular möglich ([Link](#))
- Maßnahme darf erst beauftragt werden, wenn über den Förderantrag entschieden wurde → frühzeitige Antragsstellung ist wichtig
- Nicht mit Fördermitteln des Landes kumulierbar
- Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Förderrichtlinie Elektromobilität

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Die Bundesregierung unterstützt die Marktentwicklung der Elektromobilität seit Jahren mit umfangreichen Förderaktivitäten. Zielsetzung der Förderung ist es, alternative Technologien im Verkehrssektor zu etablieren und diesen energieeffizienter, klima- und umweltverträglicher zu gestalten und die Energiewende im Verkehr voranzutreiben.

Förderfähige Maßnahmen

- Die Förderung durch das BMVI im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt mit folgenden Schwerpunkten:
 - 2.1 Kommunale und gewerbliche Elektromobilitätskonzepte (Erstellung von Elektromobilitätskonzepten)
 - 2.2 Flottenprogramm Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur: Umstellung auf batterieelektrische Fahrzeugflotten (Beispiel hierfür: Konzepte zur Elektrifizierung kommunaler oder gewerblicher Flotten)
 - 2.3 Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Markthochlaufs von Elektrofahrzeugen und innovative Konzepte für klimafreundliche Mobilität, als Beitrag für eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur (z.B. Vorhaben zur Entwicklung, Initiierung und Erprobung elektromobiler Nutzungs- bzw. Betriebskonzepte)

Anmerkungen

- Derzeit gibt es keinen Förderaufruf, dennoch ist das Förderprogramm perspektivisch interessant
- Die Förderaufrufe adressieren unterschiedliche förderberechtigte Institutionen und Schwerpunkte, behalten Sie die Website der NOW im Blick.

Förderberechtigte Institutionen

- Zuwendungsempfänger Fördermaßnahmen 2.1 & 2.2: juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, natürliche Personen
- Zuwendungsempfänger Fördermaßnahmen 2.3: Unternehmen, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften, gemeinnützige Organisationen

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Die Höhe des Zuschusses wird jeweils im Förderaufruf bekannt gegeben. 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Es muss eine Darstellung der ökologischen Vorteile des Einsatzes von Elektrofahrzeugen im Rahmen der Gesamtflotte erfolgen.

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeitende: 31.12.2025
- Förderaufrufe zu spezifischen Themenschwerpunkten: [Elektromobilität - NOW GmbH \(now-gmbh.de\)](https://www.now-gmbh.de)

Weitere Informationen

- Die Beantragung der Förderung von Elektromobilitätskonzepten nach Nummer 2.1 und von Investitionszuschüssen nach Nummer 2.2 erfolgt in einem einstufigen Verfahren
- Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Nummer 2.3 ist das Antragsverfahren zweistufig angelegt
- Die eingegangenen Projektanträge werden nach einer Auswahl der folgenden Kriterien bewertet: Multiplikatoreffekt, Übertragbarkeit, Umsetzungsperspektive, Anwendbarkeit Nachhaltigkeit Innovationsgehalt, Positive Umweltwirkung, Beitrag zu politischen Zielsetzungen und Vorgaben

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

IKK – Nachhaltige Mobilität

Fokus auf Klimafreundliche Fahrzeuge für die Personenbeförderung und leichte Nutzfahrzeuge ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Mit dem Kredit IKK - Nachhaltige Mobilität werden Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität gefördert. Die Maßnahmen müssen gemäß der EU-Taxonomie umgesetzt werden.

Förderfähige Maßnahmen

- Fahrzeuge für aktive Mobilität (Beispiel: Fahrräder, Lastenfahrräder, E-Bikes, E-Tretroller)
- **Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M1 (PKW) und N1 zur Personenbeförderung (leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5t, Beispiel: E-Autos, Plug-in-Hybride, Brennstoffzellen-Fahrzeuge, Hybrid-Kleintransporter)**
- Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen
- N1 zur Güterbeförderung (leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t) und L (Beispiel: E-Kleintransporter, E-Krafträder)
- Fahrzeuge für ÖPNV und Regionalverkehr (Orts- und Nahverkehr, Beispiel: U-Bahnen, Straßenbahnen und Busse, S-Bahnen, Regionalzüge)
- Fernzüge
- Straßenfernverkehr
- Schiffe

Anmerkungen

- Der Kredit kann als Notlösung betrachtet werden, da es keinerlei Zuschüsse gibt.
- Jedoch können verschiedene Maßnahmen des Themenfeldes „Nachhaltige Mobilität“ hier gebündelt werden, bspw. auch die Verbesserung der Fußverkehrsbedingungen

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunen
- Kommunale Eigenbetriebe
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	✔
<ul style="list-style-type: none"> – Während der Tilgungsfreijahre (je nach Laufzeit) werden nur Zinsen fällig – danach gleich hohe vierteljährliche Tilgungsraten zuzüglich Zinsen auf den noch offenen Kreditbetrag. 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Maßnahmen müssen gemäß der EU-Taxonomie umgesetzt werden
- Es werden nur Investitionen, die dem Eigenbedarf der Kommune zugutekommen, gefördert. Sie dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts ausüben

Antragsfrist und Laufzeit

- Kreditlaufzeiten von 5, 10, 20 und 30 Jahren

Weitere Informationen

- Der Kredit ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar
- Weitere Informationen zu Laufzeiten, Zinssätzen, Tilgung etc. finden Sie [hier](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Mobilstationen“

Mobilstationen / Carsharing

Handlungsfeld Nachhaltige Mobilität

Mobilstationen

Konkrete Maßnahmen:

- 5.2.2.1 und 5.2.2.3
- Zur besseren Vernetzung des Umweltverbundes aus Fuß- und Radverkehr sowie ÖPNV werden zehn Mobilstationsstationen errichtet
- Diese liegen an wichtigen ÖPNV-Knoten und bieten komfortable, überdachte Fahrradstellplätze, eine Carsharing-Station und Leihfahrräder sowie Lastenräder
- Ein modernes Fahrradverleih-System wird flächendeckend etabliert
- Firmenfahrzeuge (E-Mobilität) werden in ein Carsharing-Systeme integriert und stehen somit dem/der Bürger*in an Wochenenden und zu Feierabendzeiten zur Verfügung

Schlagworte für die Recherche

Mobilitätsstationen, Mobilitäts-Hubs, Mobilstationen, Umweltverbund, Car-Sharing, Carsharing, Corporate Carsharing

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Insb. die FÖRi-MM des Landes eignet sich für diese Maßnahme. Darüber werden nicht nur das Errichten von Mobilstationen inkl. Überdachter Fahrradabstellplätze, Carsharing-Flächen usw. gefördert, sondern auch der Betrieb des Carsharings für einen Zeitraum von drei Jahren.

Zur Integration von Firmenfahrzeugen in Carsharing („corporate Carsharing“) stehen derzeit noch keine expliziten Förderprogramme zur Verfügung.

Richtlinie zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements

FöRi-MM, Land Nordrhein-Westfalen ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Das Land NRW fördert mit dieser Richtlinie Vorhaben, die alle oder einzelne der folgenden übergeordneten Zielsetzungen fördern: Verbesserung des Mobilitätssystems, Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie Reduktion der Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen sowie Lärm.

Förderfähige Maßnahmen

- Mobilitätskonzepte
- Studien
- Maßnahmen zur Digitalisierung
- Infrastrukturen zur Vernetzung von Verkehrsmitteln
- **Mobilstationen (inkl. Beleuchtung, Sitzgelegenheiten, Fahrgastinformationssysteme, Sicherheitseinrichtungen, Überdachungen, Flächen für Car-Sharing)**
- Quartiersgaragen
- Mobilitätsmanagement
- Einführung von Sharing-Diensten
- **Carsharing-Dienste inkl. Betrieb, max. 3 Jahre**
- Zweirad-Sharing Dienste
- Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Stadtlogistik
- Machbarkeitsstudien
- City-Hubs und Mikro-Depots
- Anbieterübergreifende Paketstation
- Anbieterübergreifende Lade- und Lieferzonen
- Softwarelösungen
- Evaluation von Maßnahmen

Anmerkungen

- Über die FöRi-MM können sowohl Mobilstationen mit Stellplätzen für Carsharing als auch der Betrieb des Carsharings gefördert werden.
- Synergien gibt es außerdem zur Städtebauförderung NRW. Begleitende Maßnahmen können über die Städtebauförderung gefördert werden, wie funktionale Ergänzungen bspw. Spielplätze (mehr Infos [hier](#) unter 8.5.12)

Förderberechtigte Institutionen

- Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände
- Wenn mehrere Gemeinden gemeinsam einen Antrag stellen, ist eine Gemeinde als Hauptantragstellerin aufzuführen

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Förderung erfolgt in der Regel im Rahmen der Anteilfinanzierung und beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgabe 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Carsharing-Dienste können nur gefördert werden, wenn im Gebiet noch kein Anbieter tätig ist, zuvor ist eine Bedarfsermittlung durchzuführen

Antragsfrist und Laufzeit

- Die Anträge können bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden (Ausnahmen möglich nach Absprache möglich)
- Laufzeit: bis 30. Juni 2027

Weitere Informationen

- Die Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden
- Der Grunderwerb ist förderfähig
- Die Bewilligung erfolgt über die zuständige Bezirksregierung
- Vorhaben, die nach den Förderrichtlinien Nahmobilität und den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau förderfähig sind, können nicht gefördert werden
- Bei Mobilstationen werden Planungs- und Verwaltungsausgaben werden mit 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.
- Höchstbetrag pro Mobilstation: 300.000 €

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)

BMWK – Fokus auf Schwerpunkt Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität (4.2.5) – a) Errichtung von Mobilitätsstationen
([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Das BMWK fördert kommunale Vorhaben zur Minderung von Treibhausgasen mit Zuschüssen. Als Teil der Förderung werden u.a. Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität gefördert, unter die auch die Errichtung bzw. Erweiterung von Mobilitätsstationen fällt. Der Zuschuss beträgt 50% der förderfähigen Gesamtausgaben.

Förderfähige Maßnahmen

- Errichtung und Erweiterung von Mobilitätsstationen:
 - beispielsweise Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
 - Radabstellanlagen
 - Anlagen und Infrastruktur für E-Bikes
 - Infrastrukturen für Verkehrsmittel der Sharing-Mobility, die sich in räumlicher Nähe zueinander befinden. Die Stationen sind sichtbar als solche ausgewiesen, etwa mit Stelen und Logo.
- Förderfähig sind außerdem netzautarke Photovoltaikanlagen mit Stromspeicher (sogenannte Inselanlagen), die für die Anlagentechnik benötigt werden, etwa für die Beleuchtung oder gegebenenfalls auch den Betrieb des Zugangssystems

Anmerkungen

- Eine Antragstellung über die Kommunalrichtlinie kann Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen der Mobilität herstellen und so Ressourcen bündeln.
- Jedoch ist hier die Förderquote deutlich geringer als bei der FÖRi-MM.

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
- kommunale Betriebe mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung
- Bildungsträger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hochschulen,
- Öffentliche Einrichtungen

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben. – Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten können 65 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten. 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Nicht förderfähig: Ausgaben die zum motorisierten Individualverkehr zählen (z.B. Park+Ride-Plätze)
- Förderung von „Mobilitätsstationen, die die verschiedenen Verkehrsmittel „überdurchschnittlich miteinander verknüpfen.“

Antragsfrist und Laufzeit

- Antragsfrist und Laufzeit: 01. Jan. 2022 bis 31. Dez. 2027

Weitere Informationen

- Kommune muss Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen.
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist nicht möglich
- Mit der Maßnahme darf vor Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden.

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

IKK – Nachhaltige Mobilität

Fokus auf Infrastruktur für klimafreundlichen öffentlichen Verkehr und für den kommunalen Fuhrpark ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Mit dem Kredit IKK - Nachhaltige Mobilität werden Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität gefördert. Die Maßnahmen müssen gemäß der EU-Taxonomie umgesetzt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Infrastruktur für aktive Mobilität

- Gehwege, Fahrradwege, Fußgängerzonen inklusive Sitzmöglichkeiten...

Infrastruktur ÖPNV den Regionalverkehr und sonstigen Schienenverkehr

- schienengebundene Infrastruktur inklusive Elektrifizierung von Bahnstrecken
- Haltestellen und Übergänge im ÖPNV und Regionalverkehr sowie für den Wechsel eines Verkehrsträgers auf die Schiene
- Umwidmung von bisher für motorisierten

Individualverkehr genutzter Infrastruktur

Infrastruktur für den kommunalen Fuhrpark

- Schaffung, Modernisierung, Verbesserung und Erweiterung von Infrastruktur, die für den Betrieb von Fahrzeugen mit direkten CO₂-Abgasemissionen von Null erforderlich ist, zum Beispiel: Fahrradabstellanlagen, elektrische Ladestationen inklusive Erweiterung und Modernisierung der Stromnetzanschlüsse, Wasserstofftankstellen, erforderliche Umrüstung von Werkstätten in Betriebshöfen

Anmerkungen

- Kleinere Mobilstationen, die insb. dem Wechsel auf die Schiene dienen, können auch über den IKK Kredit gefördert werden.
- Da es aber keine Tilgungszuschüsse gibt, ist dieser nicht prioritär zu empfehlen.

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunen
- Kommunale Eigenbetriebe
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	✓
<ul style="list-style-type: none"> – Während der tilgungsfreien Jahre (je nach Laufzeit) werden nur Zinsen fällig – danach gleich hohe vierteljährliche Tilgungsraten zuzüglich Zinsen auf den noch offenen Kreditbetrag. – Der Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird täglich aktualisiert 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Maßnahmen müssen gemäß der EU-Taxonomie umgesetzt werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Kreditlaufzeiten von 5, 10, 20 und 30 Jahren
- Antragstellung jederzeit möglich

Weitere Informationen

- Der Kredit ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar
- Weitere Informationen zu Laufzeiten, Zinssätzen, Tilgung etc. finden Sie [hier](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Fahrradverleihsystem“

Fahrradverleihsystem

Handlungsfeld Nachhaltige Mobilität

Fahrradverleihsystem

Konkrete Maßnahmen:

- 5.1.2.4
- Etablierung eines flächendeckenden Fahrradverleihsystems

Schlagworte für die Recherche

Fahrradverleihsystem, Verleihsysteme, Zweirad-Sharing

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme

Insb. die FÖRi-MM des Landes eignet sich für diese Maßnahme. Darüber werden nicht nur nötige Baumaßnahmen gefördert, sondern auch der Betrieb des Verleihsystems für bis zu drei Jahren. Auf Bundesebene gibt es derzeit keine Förderungen für flächendeckende Fahrradverleihsysteme.

Richtlinie zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements

FöRi-MM, Land Nordrhein-Westfalen ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Das Land NRW fördert mit dieser Richtlinie Vorhaben, die alle oder einzelne der folgenden übergeordneten Zielsetzungen fördern: Verbesserung des Mobilitätssystems, Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie Reduktion der Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen sowie Lärm.

Förderfähige Maßnahmen

- Mobilitätskonzepte
- Studien
- Maßnahmen zur Digitalisierung
- Infrastrukturen zur Vernetzung von Verkehrsmitteln
- Mobilstationen (inkl. Beleuchtung, Sitzgelegenheiten, Fahrgastinformationssysteme, Sicherheitseinrichtungen, Überdachungen, Flächen für Car-Sharing)
- Quartiersgaragen
- Mobilitätsmanagement
- Einführung von Sharing-Diensten
- Carsharing-Dienste inkl. Betrieb, max. 3 Jahre
- **Zweirad-Sharing Dienste**
- Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Stadtlogistik
- Machbarkeitsstudien
- City-Hubs und Mikro-Depots
- Anbieterübergreifende Paketstation
- Anbieterübergreifende Lade- und Lieferzonen
- Softwarelösungen
- Evaluation von Maßnahmen

Anmerkungen

- Im Rahmen der FöRi-MM ist neben den Kosten für Bau und Errichtung der Abstellbereiche auch Betriebskosten und Kosten für die Bedarfsermittlung förderfähig, sodass eine umfangliche Förderung durch die FöRi-MM zu empfehlen ist.

Förderberechtigte Institutionen

- Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände
- Wenn mehrere Gemeinden gemeinsam einen Antrag stellen, ist eine Gemeinde als Hauptantragstellerin aufzuführen

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Förderung erfolgt in der Regel im Rahmen der Anteilfinanzierung und beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgabe – Im Rahmen der Zweirad-Sharing Dienste ist der Höchstbetrag für die Betriebskosten 1.500 € pro Zweirad und Jahr 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Vor der Antragstellung für Zweirad-Sharing Dienste ist eine Bedarfsermittlung durchzuführen, bei Antragstellung ist ein Betriebskonzept vorzulegen, dass der Betrieb über den Förderzeitraum hinaus sichergestellt werden kann

Antragsfrist und Laufzeit

- Die Anträge können bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden (Ausnahmen möglich nach Absprache möglich)
- Laufzeit: bis 30. Juni 2027

Weitere Informationen

- Die Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden
- Der Grunderwerb ist förderfähig
- Die Bewilligung erfolgt über die zuständige Bezirksregierung
- Vorhaben, die nach den Förderrichtlinien Nahmobilität und den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau förderfähig sind, können nicht gefördert werden
- Zu Zweirädern gehören Fahrräder, Lastenräder (auch jeweils elektrisch unterstützt), E-Tretroller und E-Roller

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Ergebnisse der Förderportfolioanalyse – „Fahrradabstellplätze und -boxen“

Fahrradabstellplätze und -boxen

Handlungsfeld Nachhaltige Mobilität

Fahrradabstellplätze und -boxen

Konkrete Maßnahmen:

- 5.1.2.3
- Errichtung zusätzlicher, hochwertiger (witterungsbeständig, diebstahlgesichert) Fahrradabstellplätze/ Fahrradboxen auf öffentlichen Flächen und in Parkhäusern

Schlagworte für die Recherche

Ruhender Radverkehr, Fahrradabstellplätze, Fahrradboxen, Überdachungen

Übergreifende Hinweise zur Maßnahme



Förderrichtlinie Nahmobilität

Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen ([Link](#)) – Fokus auf Radabstellanlagen

Kurzbeschreibung des Programms

Das Land NRW gewährt nach diesen Richtlinien und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Investitionen und Planungen, Service, Kommunikation und Information zur Verbesserung der Nahmobilität in den Gemeinden.

Förderfähige Maßnahmen

- Nicht überdachte Stellplätze
- Überdachte Stellplätze
- überdachter Stellplatz mit elektronischem Buchungs- und Schließsystem
- Sammelanlagen, z.B. Gitterboxen
- Ladestationen für Elektrofahrräder

Anmerkungen

- Die FÖRi-Nah bietet Förderungen für überdachte Stellplätze und Gitterboxen, die Förderung ist dabei auf einen Festbetrag begrenzt, sodass sich teils hohe Förderquoten realisieren lassen
- Eine gemeinsame Beantragung der Radverkehrs- und Fußverkehrsanlagen empfiehlt sich

Förderberechtigte Institutionen

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung
- Vereine, Stiftungen oder ähnlichen Institutionen des Privatrechts

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✓	
<ul style="list-style-type: none"> – Zuschüsse zwischen 1000 € und 2.500 € pro Stellplatz je nach Art (weitere Informationen zu den Zuschüssen finden Sie im Fördertableau) – Bagatellgrenze: 5.000 € 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Die Abstellanlagen müssen der Allgemeinheit zugänglich sein, es muss ein Radverkehrskonzept vorliegen
- Derzeit keine Planungssicherheit, da die Antragsfrist am 01.06. für 2024 abgelaufen ist und über eine Verlängerung noch nicht entschieden ist

Antragsfrist und Laufzeit

- Der Antrag ist stets bis zum 01.06. des Vorjahres einzureichen
- Dezember 2024, Verlängerung in Vorbereitung

Weitere Informationen

- Bewilligungsbehörde ist die jeweilige Bezirksregierung, in Ihrem Fall die Bezirksregierung Arnsberg
- Es gelten keine Einschränkungen zur Kumulierbarkeit, jedoch muss ein Eigenanteil von 10 % verbleiben
- Die Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Klimaschutzinitiative – Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)

BMWK – Fokus auf Schwerpunkt Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität (4.2.5) – c) Verbesserung des ruhenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Das BMWK fördert kommunale Vorhaben zur Minderung von Treibhausgasen mit Zuschüssen. Als Teil der Förderung werden u.a. Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität gefördert, unter die auch die Verbesserung des ruhenden Radverkehrs fällt.

Förderfähige Maßnahmen

Radabstellanlagen

- Anlehnbügel
- Reihenparker
- Doppelstockparker
- Fahrradparkhäuser und Sammelschließanlagen (ab 10 Stellplätzen)

Förderfähige Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit Radabstellanlagen und Fahrradparkhäusern:

- Überdachungen inkl. Beleuchtung und Netzanschluss
- Abstellanlagen für Tretroller
- Schließfächer mit Standardsteckdosen
- SB-Servicestationen
- Ladeinfrastruktur für E-Bikes
- Netzautarke PV-Anlagen mit Stromspeicher zur Stromversorgung der Fördergegenstände

Anmerkungen

- Über die Kommunalrichtlinie können viele Vorhaben der nachhaltigen Mobilität gebündelt werden, jedoch ist die Förderquote geringer als in anderen Programmen.
- Fahrradboxen können nicht gefördert werden, dafür aber Überdachungen und Schließanlagen

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse
- Kommunale Betriebe mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung
- Bildungsträger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hochschulen
- Öffentliche Einrichtungen

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	
<ul style="list-style-type: none"> – Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben – Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten können 65 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Fahrradboxen und mobile Abstellanlagen sind nicht förderfähig
- Nachträgliche Überdachungen für bereits bestehende Abstellplätze sind nicht förderfähig

Antragsfrist und Laufzeit

- Laufzeit: 31. Dezember 2027
- Die Antragstellung ist jederzeit möglich

Weitere Informationen

- Kommune muss Eigenmittel in Höhe von mindestens 15 % des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringen
- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist nicht möglich
- Ladeinfrastruktur für E-Bikes ist zuwendungsfähig, muss aber in Form von Schließfächern mit Standardsteckdosen installiert werden.

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Klimaschutz durch Radverkehr

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Ziel des Förderaufrufes ist es, Anreize zur Erschließung von Minderungspotentialen im Handlungsfeld Radverkehr zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und Treibhausgas-einsparungen durch investive regionale Modellprojekte zu realisieren. Die Projekte können unterschiedliche Gebietstypen/-größen und Themenbereiche adressieren.

Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmenbündel: Kombinationen aus unterschiedlichen investiven Einzelmaßnahmen, die ein erhöhtes Radverkehrsaufkommen generieren und Bürger*innen zum Fahrradfahren animieren (z.B. Fahrradabstellanlagen, Lade- und Reparaturstationen)
- Maßnahmen mit regionalem Modellcharakter
- Projekte, welche ein hohes Maß an bundesweiter Übertragbarkeit gewährleisten
- Maßnahmen, welche zur klimafreundlichen und radverkehrsgerechten Umgestaltung des Straßenraumes beitragen
- Maßnahme, welche die Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen & Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur fokussieren
- Maßnahmen, die den Anforderungen eines zunehmend diversifizierten Radverkehrs durch Pedelecs/E-Bikes und Lastenräder Rechnung getragen werden

Anmerkungen

- Nur Maßnahmenbündel mit Modellcharakter sind förderfähig, bspw. Könnte man hier die Maßnahmen Fahrradabstellanlagen und Ausbau des Radnetzes bündeln
- Komplexität der Berechnung von Treibhausgasen in Kombination mit den hohen Mindestzuwendungen führen dazu, dass wir dieses Programm trotz hoher Förderquoten nicht prioritär empfehlen

Förderberechtigte Institutionen

- Antragsberechtigt sind alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt
- Nicht antragsberechtigt sind Bundesländer und deren Einrichtungen sowie landeseigene Gesellschaften

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
✔	
<ul style="list-style-type: none"> – Die Förderquote beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben – Finanzschwache Kommunen erhalten eine Förderquote von bis zu 90 % – Mindestzuwendung pro Vorhaben: 200.000 Euro 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Radwege auf Wirtschaftswegen werden nur dann gefördert, wenn diese gemäß dem jeweiligen Straßengesetz als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sind

Antragsfrist und Laufzeit

- zwei Skizzenfenster jährlich (01. März bis Ende April & 01. September bis Ende Oktober)
- Laufzeit: 31. Oktober 2024

Weitere Informationen

- Das Antragsverfahren erfolgt zweistufig. Zunächst wird eine Projektskizze eingereicht, die durch die ZUG und das BMWK geprüft und bewertet wird. Im zweiten Schritt erfolgt die Aufforderung zur Einreichung eines förmlichen Förderantrags.
- Eine Kumulierung mit Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Es muss ein Eigenanteil von mind. 15 % verbleiben, bei finanzschwachen Kommunen von mind. 10 %.
- Das Vorhaben darf nicht vor Eingang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Übersendung der Skizze über [easy-Online](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

IKK – Nachhaltige Mobilität

Fokus auf Infrastruktur für klimafreundlichen öffentlichen Verkehr und für den kommunalen Fuhrpark ([Link](#))

Kurzbeschreibung des Programms

Mit dem Kredit IKK - Nachhaltige Mobilität werden Investitionen in nachhaltige und klimafreundliche Mobilität gefördert. Die Maßnahmen müssen gemäß der EU-Taxonomie umgesetzt werden.

Förderfähige Maßnahmen

Infrastruktur für aktive Mobilität

- Gehwege, Fahrradwege, Fußgängerzonen inklusive Sitzmöglichkeiten...

Infrastruktur ÖPNV den Regionalverkehr und sonstigen Schienenverkehr

- schienengebundene Infrastruktur inklusive Elektrifizierung von Bahnstrecken
- Haltestellen und Übergänge im ÖPNV und Regionalverkehr sowie für den Wechsel eines Verkehrsträgers auf die Schiene
- Umwidmung von bisher für motorisierten

- Individualverkehr genutzter Infrastruktur
- Infrastruktur für den kommunalen Fuhrpark**
- Schaffung, Modernisierung, Verbesserung und Erweiterung von Infrastruktur, die für den Betrieb von Fahrzeugen mit direkten CO₂-Abgasemissionen von Null erforderlich ist, zum Beispiel: Fahrradabstellanlagen, elektrische Ladestationen inklusive Erweiterung und Modernisierung der Stromnetzanschlüsse, Wasserstofftankstellen, erforderliche Umrüstung von Werkstätten in Betriebshöfen

Anmerkungen

- Zur Infrastruktur für aktive Mobilität zählen auch Abstellanlagen für Räder, hier werden jedoch keine Details zu Überdachungen und Boxen spezifiziert
- Da es aber keine Tilgungszuschüsse gibt, ist dieser nicht prioritär zu empfehlen.

Förderberechtigte Institutionen

- Kommunen
- Kommunale Eigenbetriebe
- Zweckverbände, die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können

Art der Förderung

Zuschuss	Darlehen
	✔
<ul style="list-style-type: none"> – Während der tilgungsfreien Jahre (je nach Laufzeit) werden nur Zinsen fällig – danach gleich hohe vierteljährliche Tilgungsraten zuzüglich Zinsen auf den noch offenen Kreditbetrag. – Der Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird täglich aktualisiert 	

Herausforderungen / Hindernisse

- Maßnahmen müssen gemäß der EU-Taxonomie umgesetzt werden

Antragsfrist und Laufzeit

- Kreditlaufzeiten von 5, 10, 20 und 30 Jahren
- Antragstellung jederzeit möglich

Weitere Informationen

- Der Kredit ist mit anderen Förderprogrammen kumulierbar
- Weitere Informationen zu Laufzeiten, Zinssätzen, Tilgung etc. finden Sie [hier](#)

Förderebene

EU	Bund	Land
----	------	------

Zukünftig interessante Förderprogramme und Synergien

Wir haben für Sie noch eventuell zukünftig relevante Förderprogramme und weiterführende Informationen zusammengetragen

Weitere interessante Förderprogramme und weiterführende Informationen gibt es insbesondere zu den Themen Begrünung und Nachhaltige Mobilität

Naherholungsgebiete / Begrünung



- **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Anpflanzung von neuen und Ergänzung bestehender Allees ([Link](#))**
 - Das MUNV NRW fördert die Neuanlage und Ergänzung bestehender Allees, das Förderprogramm läuft zum 31.12.2023 aus, eine Verlängerung bleibt abzuwarten
- **Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz - ANK ([Link](#))**
 - Das vom BMUV aufgelegte ANK wird aus dem KTF der Bundesregierung mit 4 Mrd. Euro finanziert. Einer der Schwerpunkte ist „Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen“ und bündelt Maßnahmen zu Begrünung, Naturoasen, Stadtbäumen, Revitalisierung von Gewässern u.v.m.
 - Derzeit sind noch keine Details zu Antragstellung und -voraussetzungen bekannt, behalten Sie die Entwicklungen im Blick!
- **Progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen ([Link](#))**
 - Das Programm läuft zum 31.12.2023 aus, eine Verlängerung bleibt abzuwarten, Weiterleitungen waren bisher möglich

Ausbau Radnetz/Fahrradabstellanlagen/ Fußverkehr



- **EFRE/JTF in Nordrhein-Westfalen: Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität ([Link](#))**
 - Gefördert werden sollen die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen einer nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Gebieten, einschließlich ihres Verflechtungsraums oder ihrer Verflechtungsräume.
 - Dabei werden auch der Bau, Ausbau, und Optimierung von Rad- und Fußverkehrswegen gefördert
 - Das Programm startet vsl. Zu Beginn des Jahres 2024

Wir haben für Sie noch eventuell zukünftig relevante Förderprogramme und weiterführende Informationen zusammengetragen

Weitere interessante Förderprogramme und weiterführende Informationen gibt es insbesondere zu den Themen Begrünung und Nachhaltige Mobilität

Klimafolgenanpassung - Wasser



- **Förderrichtlinie Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen, AnpaSo ([Link](#))**
 - Das BMUV möchte gezielt Anreize für die nachhaltige und klimaresiliente Anpassung von sozialen Einrichtungen (u.a. Schulen) setzen, indem vorbildhafte Modellvorhaben gefördert werden, die zur Nachahmung anregen.
 - Neben Klimaanpassungskonzepten werden naturbasierte Lösungen (wie Dach- und Fassadenbegrünungen, Flächenentsiegelungen, naturnah gestaltete Regenwasserrückhalte- und -auffangbecken) sowie „graue“ Maßnahmen (wie Regenwassernutzungsanlagen, Verschattungen, Befeuchtungsanlagen, Multifunktionsflächen wie Wasserspielplätze) am, im und im Umfeld von Gebäuden gefördert.
 - Die Förderrichtlinie trat am 01. Mai 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026. Das erste Förderfenster endete bereits am 15. August 2023. Weitere Förderfenster sind nach Angaben des Projektträgers ZUG jedoch wahrscheinlich.

Mobilstationen / Fahrradverleihsystem



- **EFRE/JTF in Nordrhein-Westfalen: Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität ([Link](#))**
 - Gefördert werden sollen die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen einer nachhaltigen vernetzten Mobilität in städtischen Gebieten, einschließlich ihres Verflechtungsraums oder ihrer Verflechtungsräume.
 - Explizit werden auch Mobilitäts-Hubs zur Verknüpfung des Umweltverbundes gefördert
 - Das Programm startet vsl. Zu Beginn des Jahres 2024

Wir haben für Sie noch eventuell zukünftig relevante Förderprogramme und weiterführende Informationen zusammengetragen

Weitere interessante Förderprogramme und weiterführende Informationen gibt es auch zum Thema Informationskampagne Erneuerbare Energien

Informationskampagne EE



- **Handreichung zu Bürger:innenwindenergie der Fachagentur für Windenergie an Land ([Link](#))**
- **Energie vom Land ([Link](#))**
 - Für kleine und mittlere Unternehmen gibt es ein zinsvergünstigtes Darlehen für Investitionen in Bürgerwindparks, Windenergieanlagen von Bürgerenergiegesellschaften und Windenergieanlagen ländlicher Kommunen
- **EU LIFE-Programm ([Link](#))**
 - Einmal jährlich werden von der EU-Kommission Ausschreibungen veröffentlicht. In diesem Jahr wurde das Teilprogramm Energiewende / Clean Energy Transition angeboten, bei dem auch Bürger:innenbeteiligung und Kampagnen förderfähig waren. Jedoch läuft die Frist hier bereits im September ab.
 - Es lohnt sich daher ggfs. die Ausschreibungen des nächsten Jahres im Auge zu behalten

Einige Förderprogramme kommen für mehrere Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie in Betracht

Durch die Beantragung dieser lassen sich personelle Ressourcen sparen

Kommunalrichtlinie	Fußverkehr	Radnetz	Mobilstationen	Fahrrad-abstellplätze	
IKK Nachhaltige Mobilität	Fußverkehr	Radnetz	Fuhrpark	Mobilstationen	Fahrrad-abstellplätze
IKK – energetische Stadtsanierung	Begrünung	Wärmenetze			
Klimaschutz durch Radverkehr	Radnetz	Fahrrad-abstellplätze			
Städtebauförderung	Begrünung	Nachhaltiges Bauen			
progres.nrw Klimaschutztechnik	Nachhaltiges Bauen	Wärmenetze	Photovoltaik		
FöRi-Nah	Radnetz	Fußverkehr	Fahrrad-abstellplätze		
FöRi-MM	Mobilstationen	Fahrradverleih-system			

Anhang – Überblick über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Die Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)“

Eckdaten und Ziel



Die Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“

Gegenstand der Förderung

Modul 1:

Transformationspläne und Machbarkeitsstudien



- **Machbarkeitsstudien** für die **Neuerrichtung** von Wärmenetzen
- **Transformationspläne** für die **Umrüstung bestehender Wärmenetze**
- Konkrete Planungsleistungen

Modul 2:

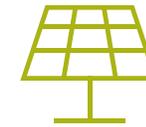
Systemische Förderung



- **Neubau** von Wärmenetzen, die zu mindestens **75 %** mit **erneuerbaren Energien** oder **Abwärme** gespeist werden
- Maßnahmen zur **vollständigen Dekarbonisierung** von **Bestandsnetzen** bis 2045

Modul 3:

Einzelmaßnahmen



- Bei **Bestandswärmenetzen** sind auch **Einzelmaßnahmen** förderfähig
- Förderfähig sind Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Biomassekessel, Rohrleitungen für den Anschluss von EE Erzeugern, Wärmeübergabestationen

Modul 4:

Betriebskostenförderung



- Ausschließlich für **Solarthermieanlagen** sowie **strombetriebene Wärmepumpen**
- Betriebskostenförderung begrenzt auf **10 Jahre**
- investive Förderung der Anlagen in Modul 2 oder 3 durch das BEW

Die Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“

Modul 1: Transformationspläne und Machbarkeitsstudien

Machbarkeitsstudien



Eine Machbarkeitsstudie soll die **Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit eines Wärmenetzes** ermitteln, das zu mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist wird.

Transformationspläne



Ein Transformationsplan soll den **zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Umbau** eines Netzes darstellen mit dem Ziel bis **2045 vollständig** durch **erneuerbare Wärmequellen** versorgt zu werden.

Es dürfen nur Wärmenetze untersucht werden, die eine **Mindestgröße** von 17 Gebäuden oder 101 Wohneinheiten vorweisen.

Für die Antragsstellung ist eine **aussagekräftige Projektskizze** notwendig, daher sind auch **Planungsleistungen förderfähig**.

Die Machbarkeitsstudie / der Transformationsplan muss eine **Ist- und Soll-Analyse**, eine **Potentialermittlung von EE und Abwärme**, den **Pfad zur Treibhausgasneutralität**, einen **Kostenrahmen** sowie ggf. **Maßnahmen zur Bürgereinbindung** beinhalten.



Förderung mit bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 2 Mio. Euro pro Antrag, Bewilligungszeitraum 1 Jahr

Die Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“

Modul 2: Systemische Förderung

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Umsatzförderung ist die Erstellung und Vorlage einer **Machbarkeitsstudie** oder eines **Transformationsplans**.

Die **Entwurfs- und Genehmigungsplanungen** muss bei Antragsstellung **überwiegend abgeschlossen** sein. Dauert der Bau oder die Transformation eines Wärmenetzes laut Zeitplanung **maximal vier Jahre**, so ist ein **einziger Antrag in Modul 2** möglich. Bei längeren Zeithorizonten müssen **vierjährige Maßnahmenpakete** definiert werden, für die **jeweils ein eigener Antrag** zu stellen ist.

Die Antragsstellenden müssen anhand einer **Wirtschaftlichkeitslückenberechnung** nachweisen, dass die beantragte Förderung über die Lebenszeit des Projekts für die Wirtschaftlichkeit erforderlich ist.

Förderfähige Komponenten

Förderfähig sind **Wärmequellen** wie Solarthermieanlagen, Wärmepumpen oder Maßnahmen zur Einbindung von Abwärme. Darüber hinaus ist **Infrastruktur** zur Wärmeverteilung wie Rohrleitungssysteme und zur Optimierung des Netzbetriebs wie Wärmespeicher und Digitalisierungskomponenten förderfähig. Außerdem können **Umfeldmaßnahmen** und **Planungsleistungen** gefördert werden.

Förderung

Eine Förderung wird gewährt in Höhe von **bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben**, die Förderhöchstgrenze liegt bei 100 Millionen Euro pro Antrag, wobei die Gesamtförderung auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt ist. Der **Bewilligungszeitraum** beträgt **4 Jahre**.

Die Förderrichtlinie „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“

Module 3 und 4: Einzelmaßnahmen und Betriebskostenförderung

Modul 3: Einzelmaßnahmen



Bei **Bestandswärmenetzen** sind auch **Einzelmaßnahmen förderfähig**, Voraussetzung ist wie in Modul 2 eine **Wirtschaftlichkeitslückenberechnung**.

Eine Einzelmaßnahmenförderung ist möglich, wenn die konkrete Einzelmaßnahme **nicht im Transformationsplan** vorgesehen war, oder unabhängig von einem Transformationsplan, wenn ein **Zielbild eines dekarbonisierten Wärmenetzes** (inkl. CO₂-Einsparungen) vorgelegt werden kann.¹

Förderfähig sind Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Biomassekessel, Rohrleitungen für den Anschluss von EE Erzeugern und Wärmeübergabestationen.

Eine Förderung wird gewährt in Höhe von **bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben**, die Förderhöchstgrenze liegt bei 100 Millionen Euro pro Antrag, wobei die Gesamtförderung auf die Wirtschaftlichkeitslücke begrenzt ist. Der **Bewilligungszeitraum** beträgt **2 Jahre**.

Modul 4: Betriebskostenförderung



Die Betriebskostenförderung kann **ausschließlich** für **Solarthermieanlagen** und **strombetriebene Wärmepumpen** beantragt werden, welche bereits investiv im Rahmen des Modul 2 oder 3 gefördert werden oder wurden.

Voraussetzungen sind, dass die Anlagen Wärme in ein Wärmenetz einspeisen (keine dezentralen Wärmepumpen) sowie eine Jahresarbeitszahl (SCOP)² von 2,5 erreichen.

Der Antrag kann im Anschluss an den Bau **vor vollständiger Inbetriebnahme** gestellt werden.

Die Betriebskostenförderung wird über **10 Jahre** gewährt und jährlich bestimmt.

¹ Im letzteren Fall ist keine Betriebskostenförderung möglich.

² Seasonal Coefficient of Performance, in der Regel Teil der Herstellerangaben